

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 103 (2011)

Artikel: "... als ob sie ängstlich nach einer Heimat suchten" : Ausschluss und Integration von heimatlosen und nicht sesshaften Menschen im Kanton Schwyz im 19. Jahrhundert
Autor: Nauer, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-306493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«... als ob sie ängstlich nach einer Heimat suchten»

Ausschluss und Integration von heimatlosen und nicht sesshaften Menschen im Kanton Schwyz im 19. Jahrhundert

Heinz Nauer

Einleitung

Dieser Aufsatz handelt von Heimatlosigkeit und Nichtsesshaftigkeit in der Schweiz im 19. Jahrhundert mit besonderem Fokus auf den Kanton Schwyz.¹ Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es in der Schweiz den rechtlichen Status der «Heimatlosigkeit». Heimatlose Menschen besaßen kein Kantons- und Gemeindebürgerrecht und waren folglich von politischer Partizipation, Gemeinudenutzen und Armenfürsorge ausgeschlossen. Auch die Eheschliessung war ihnen verwehrt. Viele heimatlose Menschen, die unter diesen Bedingungen nicht für ihren Lebensunterhalt sorgen konnten, waren zu einer gänzlichen oder teilweisen nicht sesshaften Lebensweise gezwungen. Sie übten oft ein fahrendes Gewerbe aus wie das Körbe-Flechten, das Kessel- und Schirme-Flicken oder

das Hausieren mit Geschirr und landwirtschaftlichen Geräten und waren darüber hinaus in den meisten Fällen auf den Bettel angewiesen.

Bereits im Ancien Régime wurde in der Schweiz eine vagierende (umherziehende) Armenpopulation wenig geduldet. Die gesetzlichen Drohungen gegen Landstreicherei wurden etwa durch «Betteljagden» in die Tat umgesetzt. Im «bürgerlichen Zeitalter» jedoch wurde Nichtsesshaftigkeit und Heimatlosigkeit stärker als zuvor als krankhafter, die Gesellschaft bedrohender Zustand gesehen – als ein soziales Problem, das es politisch zu lösen galt. Die «Heimatlosenfrage» war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Dauerthema der schweizerischen Politik, auf den eidgenössischen Tagsatzungen genauso wie auf der Ebene der Kantone und der Gemeinden. Ihren Höhepunkt fand die Auseinandersetzung im Jahr 1850. In diesem Jahr wurde das «Bundesgesetz die Heimathlosigkeit betreffend» geschaffen, das die Kantone verpflichtete, den ihnen zugeteilten Heimatlosen sowohl ein Kantons- als auch ein Gemeindebürgerrecht zu verschaffen.

Die Geschichte der Heimatlosigkeit und Nichtsesshaftigkeit in der Schweiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist relativ gut erforscht.² Wenig bekannt ist hingegen die Fortsetzung der Geschichte in der zweiten Jahrhunderthälfte. Für die Geschichte der heimatlosen und nicht sesshaften Menschen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts besteht ein Quellenproblem. Grösstenteils verlieren sich die Spuren der ehemals Heimatlosen nach der Zwangseinbürgerung in den behördlichen Akten.³

Was war die soziale Position der ehemals Heimatlosen nach ihrer Einbürgerung? Wie gestaltete sich das Zusammenleben mit der alteingesessenen Bevölkerung? Bedeutete die Einbürgerung einen Bruch im Leben der Heimatlosen? Im Bezirksarchiv Einsiedeln liegt das «Stammbuch Vagabunden» – eine Quelle, die Aufschlüsse über diese Fragen liefern kann. Das Stammbuch enthält ein handschriftliches Familienregister der Heimatlosen, die im Jahr 1851 dem Bezirk Einsiedeln zur Einbürgerung zugeteilt wurden. Bis ins Jahr 1876 finden sich darin regelmässige Einträge zu

¹ Dieser Aufsatz ist in weiten Teilen eine stark gekürzte und überarbeitete Version meiner Masterarbeit mit demselben Titel, die im Herbst 2010 an der Universität Luzern angenommen wurde.

² Zu nennen sind die Pionierstudie Meyer, Unkraut, sowie das Standardwerk zur Thematik, Meier/Wolfensberger, Heimatlose. Einen guten Überblick vermittelt Baur, «Gaunerunwesen». 2008 ging das Nationale Forschungsprogramm «Integration und Ausschluss» zu Ende, wovon ein Teilprojekt dem Bereich Integration und Ausgrenzung von nicht sesshaften Menschen in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert gewidmet war. Für eine Publikationsliste des Forschungsprojekts siehe Nationalfonds, Publikationen NFP 51. Für eine Übersicht über den Forschungsstand siehe auch Wyler, Proletariat, S. 156–157.

Die geografischen Schwerpunkte vieler Untersuchungen konzentrieren sich auf die Kantone Bern und Graubünden. Es liegen aber auch Arbeiten für den Kanton Fribourg und das Wallis vor. Für das Gebiet der Zentralschweiz und des Kantons Schwyz in erster Linie zu nennen sind: Baur, Menschen am Rande, sowie Witschi, Innerschweiz. Bei Meier/Wolfensberger, Heimatlose, wird die Situation im Kanton Schwyz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in einigen komparativen (vergleichenden) Exkurskapiteln aus vor allem rechtshistorischer Perspektive thematisiert (Meier/Wolfensberger, Heimatlose, S. 51–61, 127–129, 152–161, 465–467).

³ Argast, Staatsbürgerschaft, S. 144.

insgesamt 26 Familien, zu ihrer Lebensweise, ihren Beziehungen, ausgestellten Schriften, Zivilstandsangelegenheiten oder strafrechtlichen Verurteilungen. Das «Stammbuch Vagabunden» ist eine bislang wenig beachtete Quelle. In einen breiteren historischen Kontext gestellt wurde sie bislang erst von der Historikerin Regula Argast. In ihrer Studie «Staatsbürgerschaft und Nation» widmete sie dem Einsiedler «Stammbuch» in einem kurzen Exkurskapitel rund vier Seiten.

Im Zentrum des vorliegenden Aufsatzes steht das Kapitel «Die «Neubürger» im Kanton Schwyz nach 1850». Im besonderen Fokus ist dabei das erwähnte Einsiedler «Stammbuch Vagabunden». Als ergänzende Perspektive auf das Thema wird im zweiten Teil dieses Kapitels die Position der ehemals Heimatlosen in der Gesellschaft in den Jahrzehnten vor und nach ihrer Zwangseinbürgerung exemplarisch anhand ausgewählter Angehöriger der heimatlosen Familie Gerzner näher betrachtet.

Doch hat jede Geschichte ihre Vorgeschichte. Für die Geschichte der Schweizer Heimatlosen bedeutete die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Zeit des Wandels. Um das «Stammbuch Vagabunden» und die Geschichte der Heimatlosen in der zweiten Jahrhunderthälfte im historischen Kontext einordnen zu können, ist ein Blick auf die Entwicklungen in der ersten Jahrhunderthälfte notwendig. Dies geschieht im Kapitel «Heimatlosigkeit im Kanton Schwyz bis 1850». Um zu verstehen, von welchen Menschen in diesem Aufsatz die Rede ist, sind zunächst einige Begriffserklärungen unabdingbar.

Wer ist ein Heimatloser? Wie entsteht Heimatlosigkeit?

In den Quellen wird meist nicht zwischen den verschiedenen Angehörigen der Armenpopulation differenziert. Die verwendeten Bezeichnungen «Vagabunden», «Vaganten», «Gesindel», «Bettler», «Kessler», «Heimatlose» oder «Landstreicher» sind ungenau und austauschbar. Wer ist ein Heimatloser? Wie entstehen Heimatlosigkeit und Nichtsesshaftigkeit? Wie hängen diese Begriffe zusammen?

Der erste Artikel des «Bundesgesetzes die Heimathlosigkeit betreffend» lieferte folgende Definition der Heimatlosen: «Als heimathlos sind alle in der Schweiz befindlichen Personen zu betrachten, welche weder einem Kantone als Bürger, noch einem auswärtigen Staat als heimathberechtigt angehören.»⁴ Die Bundesverfassung von 1848 definierte die

Angehörigkeit einer Person zum Schweizer Bundesstaat über das Kantonsbürgerrecht. Heimatlose waren zunächst also Menschen in der Schweiz, die – aus verschiedenen Gründen – kein Kantonsbürgerrecht besaßen. Auch nach 1848 entschieden letztlich die Kantone darüber, wer Schweizerin oder Schweizer werden konnte. Das «Bürgerrecht», in den Quellen oft auch «Heimatrecht» genannt, bezeichnet die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft von Nachbarn, einer Ortsgemeinde oder einer Stadt, wobei die Zugehörigkeit mit jeweils unterschiedlichen Rechten verbunden sein kann.⁵

Die Neuordnung der Armenfürsorge seit der frühen Neuzeit besagte, dass jener Ort für unterstützungsbedürftige Personen aufkommen musste, dem diese bürgerrechtlich angehörten. Damit wurde parallel zu dem als Nutzungsrecht verstandenen Bürgerrecht eine Entwicklung eingeleitet, die zu einem grundlegenden Funktionswandel der «Gemeinden» führte.⁶ Mit dieser armenrechtlichen Bedeutung des «Gemeinde»-Bürgerrechts änderten sich Aufnahmebedingungen von Nicht-Bürgern fundamental. Standen die Dörfer zuvor einer Zunahme von «Bürgern» beziehungsweise «Dorf-Genossen» zwecks Bearbeitung des Bodens positiv gegenüber, wollten nun Stadt- wie Landgemeinden die Zahl der Personen, für die sie im Verarmungsfall aufzukommen hatten, möglichst beschränkt halten.⁷

Quasi als Gegenpol zu dieser Entwicklung eines besitzunabhängigen Bürgerrechts bestand die Gefahr eines Verlusts des Bürgerrechts. Der zeitliche Horizont für die Entstehung von Heimatlosigkeit reicht folglich von der Ausbildung der Ortsbürgerrechte seit dem 17. Jahrhundert bis zur Entstehung moderner Staatswesen auf dem Gebiet der Schweiz im Verlauf des 19. Jahrhunderts. In der

⁴ Bundesgesetz, S. 913.

⁵ Meier/Wolfensberger, Heimatlose, S. 98–99.

⁶ Der Begriff der «Gemeinde» erscheint in den Quellen ähnlich diffus wie der Begriff des Bürgerrechts. Welche Form von nachbarlicher Gemeinschaft jeweils gemeint ist, lässt sich nur aus dem Kontext erschliessen. Der Rechtshistoriker Eduard His listete 1920 die möglichen Varianten auf, die mit dem Begriff bezeichnet werden können: «Das Wort «Gemeinde» kann dreierlei bedeuten: 1. eine Korporation von Bürgern oder Einwohnern, 2. das Gemeindegebiet dieser Korporation, 3. eine Versammlung ohne korporativen Charakter (z.B. Wahlgemeinde, Bezirksgemeinde, Landgemeinde)» (His, Staatsrecht, S. 667–668).

⁷ Zur Entwicklung des Schweizer Bürgerrechts siehe Argast, Staatsbürgerschaft, S. 61–77; vgl. auch Meier, Heimatlose, S. 105–106.

Bundesverfassung von 1848 schliesslich war die Bestimmung verankert, dass das Bürgerrecht den Bürgern nicht mehr entzogen werden dürfe.

Welche Ursachen konnten zum Verlust des Bürgerrechts führen? Die Quellen nennen mehrere solche. Häufig erwähnt werden etwa behördlich nicht abgesegnete Ehen, das Leben im Konkubinat oder eine lange Landesabwesenheit. In vielen Fällen stand auch eine Konversion (Religionswechsel) am Ursprung einer über mehrere Generationen hinweg wirksamen Heimatlosigkeit.⁸

Der Nichtbesitz eines Heimatrechts konnte eine ganze Reihe von Konsequenzen nach sich ziehen. Das Recht auf Armenunterstützung, auf Niederlassung und gewerbliche Betätigung sowie auf den Besitz immobilier Güter, gar das Recht, eine staatlich anerkannte eheliche Verbindung einzugehen, waren abhängig von der Zugehörigkeit zu einer «Gemeinde». Ein besonderer Anlass für Streitigkeiten war, gerade im Kanton Schwyz, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die eingeschränkten Nutzungsrechte der Gemeinde- und Korporationsgüter für die Heimatlosen und Beisassen.⁹

In Krisenzeiten, wie während den Hungerjahren 1816/1817, waren die Bürgerverbände und Dorfgenossen in besonderem Mass auf die Exklusivität ihrer Rechte bedacht. Heimatlose und andere Personen ohne vollständige Bürgerrechte hingegen waren den Krisen besonders stark ausgesetzt. Es ist wohl kein Zufall, dass die Schwyzer Oberallmeindkorporation gerade im Jahr 1817 beschloss, dass die Allmeindnutzung durchaus kein Recht der Beisassen sei, sondern lediglich eine in den Jahren zuvor gewährte Vergünstigung, die jederzeit zurückgezogen werden könne.¹⁰ Analog dazu blieben beispielsweise im Bezirk Einsie-

deln während den Hungerjahren «Beisassen und Fremde» von finanzieller Unterstützung und Hilfe in Form von abgegebenen Lebensmitteln explizit ausgeschlossen.¹¹ In diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten konnten Armut, Hunger und Not bis anhin sesshaft lebende Menschen zu einem nicht sesshaften Leben zwingen. Armut war eng mit Nichtsesshaftigkeit und Heimatlosigkeit verschränkt. Thomas Dominik Meier und Rolf Wolfensberger sprechen in ihrem Standardwerk zur Thematik von einem «Beziehungsdreieck».¹²

Im jungen Schweizer Bundesstaat gab es zwischen 1852 und 1856 eine umfassende Verhaftungswelle von Heimatlosen. Die Bundesanwaltschaft wollte die «Heimathlosen» und beruflos herumziehenden «Vaganten und Bettler» systematisch in einem zentralen Register verzeichnen lassen. Bei diesen Gefangennahmen wurde eine sehr heterogene Schicht von Menschen erfasst – seit Generationen nicht sesshaft lebende Korbflechter oder Kesselflicker genauso wie Hausierer, temporär nicht sesshafte Angehörige des ländlichen Dienstleistungsgewerbes, Musikanten, Schausteller und Artisten.¹³

Es gilt festzuhalten, dass die vagierende Armenpopulation in der Schweiz des 19. Jahrhunderts keine homogene, kulturell einheitliche Gruppe war, sondern offene Grenzen hatte, wobei viele der Nichtsesshaften nur saisonal eine fahrende Lebensweise pflegten oder gar den Weg zurück in die vollständige Sesshaftigkeit fanden, während sich in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ehemals Sesshafte gezwungen sahen, temporär eine nicht sesshafte Lebensweise anzunehmen.

Heimatlosigkeit im Kanton Schwyz bis 1850

Konzepte der Obrigkeit zur Lösung der «Heimatlosenfrage» bis 1850

Im Ancien Régime war es gängige Praxis, dass sich die eidgenössischen Orte als souveräne Kleinstaaten ihnen lästige Personen über die Grenzen gegenseitig zuschoben. Die Stände versuchten, sich die vagierenden Menschen der Unterschicht durch repressive Massnahmen, beispielsweise in Form von in unregelmässigen Abständen durchgeführten «Betteljagden», so gut als möglich vom Leib zu halten. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzte ein Prozess der Abkehr dieser repressiven Strategie ein. Im Zug der Modernisierung und des Ausbaus der Verwaltung, der Entwicklung eines bürgerlichen Staates und

⁸ Zur Entstehung von Heimatlosigkeit siehe Meier/Wolfensberger, Heimatlose, S. 33–95.

⁹ Zur Geschichte der Nutzungsrechte der Gemeinde- und Korporationsgüter durch die Beisassen im Kanton Schwyz siehe Styger, Beisassen, S. 332–351.

¹⁰ Styger, Beisassen, S. 335.

¹¹ Ochsner, Hungerjahre, S. 63.

¹² Meier/Wolfensberger, Heimatlose, S. 34; zum Zusammenhang von Armut und Nichtsesshaftigkeit siehe auch Hunger, Modernisierung der Armut. Zur Armut im Kanton Schwyz vor 1848 siehe Wiget, Gemeinnützigkeit.

¹³ Zur Heterogenität der vagierenden Armenpopulation siehe Meier/Wolfensberger, Heimatlose, S. 187–194.

der erhöhten Effizienz staatlicher Grenzkontrollen erwies sich die alte Politik der Abschiebung von unerwünschten Vagierenden als immer weniger durchsetzbar.¹⁴

Solche Massnahmen führten nun zu Konflikten zwischen den Kantonen. In den 1810er-, 1820er- und 1830er-Jahren beschwerten sich die Kantone Uri, Nidwalden und Zürich mehrmals beim Kanton Schwyz, seine Landjäger würden «Landstreicher» nahe an ihre Kantonsgrenzen transportieren.¹⁵

Die Zahl der Heimatlosen konnte von Kanton zu Kanton stark variieren, wie ein Blick über die Schwyzer Kantonsgrenze zeigt.¹⁶ Auch ist es nur schwer möglich, den Anteil der Nichtsesshaften an der Heimatlosenpopulation zu quantifizieren.¹⁷ Im Kanton Schwyz war der Anteil der Nichtsesshaften an der Heimatlosen-Population traditionell relativ hoch. 1812 legte die Schwyzer Gesandtschaft der Tagsatzung ein umfangreiches Verzeichnis von 583 Personen vor, welche sich ohne Heimat und Beruf im Kanton und dessen Umfeld bewegen würden. Der Kanton Schwyz hatte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Ruf, ein «Heimatlosennest» zu sein. Die im Vergleich zu anderen Kantonen lange Zeit schwache polizeiliche Durchdringung und schwer zugängliche Grenzgebiete etwa in Goldau, an der Rigi oder entlang der Sihl, die Fluchtmöglichkeiten über die politischen Grenzen hinweg offen liessen, boten günstige politische und topografische Voraussetzungen dazu. Weitere häufig von Nichtsesshaften frequentierte Gebiete waren der Etzelwald zwischen Einsiedeln, Feusisberg und Freienbach sowie überhaupt die Region Einsiedeln, die als Wallfahrtszentrum naturgemäss zahlreiche Hausierer und Bettler anzog.¹⁸

Im Jahr 1824 trafen sich die Stände Zürich, Glarus, Zug und St. Gallen in Richterswil zu einer Konferenz, um über die interkantonale Zusammenarbeit bei Massnahmen gegen die «Heimatlosigkeit» zu verhandeln. Im Abschlussbericht der Konferenz wurde der Kanton Schwyz als Zufluchtsort für «allerlei Gesindel» kritisiert, «wenn dies durch die Wachsamkeit der Polizey anderer Stände vertrieben worden».¹⁹ Der ebenfalls eingeladene Stand Schwyz blieb der Konferenz – sehr zum Unmut der anderen Stände – fern.

Überhaupt zeigte Schwyz zu dieser Zeit kaum Interesse an interkantonalen oder gar gesamteidgenössischen Strategien zur Lösung der «Heimatlosenfrage». Der Kanton Schwyz hielt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts tendenziell an althergebrachten und auf Repression ausgerichteten Massnahmen fest, um gegen das Problem der Heimatlosigkeit vorzugehen. Zu diesen Massnahmen gehörten

allerdings nicht nur Praktiken wie die Abschiebung unerwünschter Personen über die Kantonsgrenzen, Körperstrafen oder die Einrichtung eines Landjägerkorps im Jahr 1804, sondern vermehrt auch gesetzliche Bestimmungen, etwa im Niederlassungswesen, im Bereich der fremden Dienste oder bei den Ehebestimmungen, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts für Arme, Heimatlose und Nichtsesshafte immer restriktiver gehandhabt wurden.²⁰

Nebst repressiven Massnahmen, mit denen der Kanton Schwyz die Heimatlosigkeit bekämpfte, gab es vergleichsweise früh Schritte hin zu einer zumindest teilweisen rechtlichen Integration der von ihm als Angehörige anerkannten

¹⁴ Zu den Instrumenten der Repression und Verfolgung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts siehe Meier/Wolfensberger, Heimatlose, S. 419–431.

¹⁵ STASZ, Akten 1, 92; siehe auch Baur, Menschen am Rande, S. 113.

¹⁶ Der Kanton Zürich zum Beispiel kannte das Problem nicht in diesem Mass. Er hatte in Folge des Bundesgesetzes von 1850 mit 23 die geringste Zahl einbürgernder Heimatloser aller Kantone (Dazzi, Einbürgerungspolitik, S. 40). Im Kanton Wallis gab es im 19. Jahrhundert kaum nicht sesshafte Heimatlose (Willisch, Einbürgerung, S. 12). Auch die rund 5500 Heimatlosen, die der Kanton Graubünden einzu-bürgern hatte, besaßen alle zumindest das Duldungsrecht in einer Graubündner Gemeinde (Dazzi, Einbürgerungspolitik, S. 40).

¹⁷ Einige Schätzungen finden sich in den Quellen: Im Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1856 wurde mit rund 18'300 noch einzu-bürgernden Schweizer Heimatlosen gerechnet, worunter rund 300 «Vaganten» vermutet wurden. Bis 1872 effektiv eingebürgert wurden zwischen 25'000 und 30'000 teilweise oder vollständig heimatlose Personen, darunter 800 als «Vaganten» bezeichnete Leute.

¹⁸ Zur Geschichte des Schwyzer Polizeikorps siehe Landolt, Bettelvogt; zum Lebensraum der Schweizer Nichtsesshaften siehe Witschi, Inner-schweiz, S. 25–26 und Meier/Wolfensberger, Heimatlose, S. 245–293.

¹⁹ Meier/Wolfensberger, Heimatlose, S. 429.

²⁰ Zur politischen Stellung der Heimatlosen und Beisassen im Kanton Schwyz von 1798 bis 1848 siehe Styger, Beisassen, S. 352–413. Zur Körperstrafe vgl. AV Schwyz, § 45. Noch 1851 stand im Kanton Schwyz für unterstützungsbedürftige Tolerierte auf den Besuch eines Wirtshauses die Strafe von bis zu zwölf Stockstreichen. Zur Einrichtung eines Landjägerkorps im Kanton Schwyz vgl. Landolt, Bettelvogt. Die frühe Phase des 1804 gegründeten Schwyzer Landjägerkorps ist eng mit der Geschichte der Nichtsesshaftigkeit im Kanton Schwyz verbunden. Die auf Beschluss des Kantonsrates vom 22. August 1804 von der Polizeikommission ausgearbeitete Polizeiverordnung beispielsweise wurde explizit «in Rücksicht auf fremdes Bettel-gesindel» genehmigt.

Zu den fremden Diensten vgl. GS I, S. 88. Einige Gemeinden zwangen Heimatlose in fremde Dienste, indem sie sie mit Bürgerrechtsverspre-

Heimatlosen. So nahm der Kanton in den Jahren 1822, 1838 und 1839 Verteilungen von Heimatlosen auf die Gemeinden und Bezirke des Kantons vor. 1822 publizierte er ein erstes Verzeichnis von rund 400 dieser aufgenommenen Tolerierten und Heimatlosen. Ein zweites Verzeichnis – mit den Kindern der zuvor Eingeteilten – erschien 1841 und enthielt 486 Namen.²¹ Drei Jahre zuvor hatte der Kanton eine Heimatlosenverordnung erlassen, welche die Gemeinden und Bezirke zur Duldung, aber auch zur «*strengen Aufsicht*» der ihnen per Gesetz zugeteilten Heimatlosen verpflichtete. Einer kompletten rechtlichen Gleichstellung der Heimatlosen mit den eingesessenen Bürgern standen die politischen Entscheidungsträger aber skeptisch gegenüber. Kantonsstatthalter Josef Karl Benziger etwa meinte an der Schwyzer Landsgemeinde vom 27. April 1848, sein Heimatbezirk Einsiedeln gebe «*den Heimathlosen Pflanzland; man lasse sie Schulen besuchen und gebe ihnen sogar unentgeltlich die Schulmaterialien; auch lasse man sie durch die Armenpflege und den Armenarzt besorgen. Damit sei es aber dann genug, und keine Einbürgerung.*»²²

Das Beispiel von Schwyz zeigt, dass die Geschichte der behördlichen Konzepte zum Umgang mit den Heimatlosen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht linear im Sinn einer zunehmenden Integrationspolitik verlief, sondern dass innerhalb eines Kantons integrative und repressive Massnahmen parallel laufen konnten. Dieser Befund bedeutet auch, dass Integration und Repression nur verschiedene Ausdrucksweisen derselben Grundhaltung waren, die die Heimatlosigkeit als «*krankhaften Zustand*» wahrnahm, wie es 1850 in einem Bericht des Bundesrates hiess,²³ oder, wie es Heinrich Zschokke 1825 formuliert hatte, als «*Unkraut*», das «*gerupft*» werden sollte.²⁴

chungen köderten. Der Schwyzer Kantonsrat erliess am 30. April 1810 einen Beschluss, der Heimatlose zwingen sollte, in fremde Dienste in Frankreich zu treten. «*Nichtkantonsangehörige, Heimatlose und Tolerierte*» sollten angewiesen werden, sich in den dem Kanton Schwyz zugeteilten französischen Kompanien anwerben zu lassen. Unter Androhung, «*früher oder später aus dem Kanton gewiesen zu werden, falls von ihnen diesem Wink nicht sollte Folge geleistet werden*», wurde ihnen nach einem vierjährigen «*treuen und ehrlichen Dienst*» das Kantonsbürgerrecht in Aussicht gestellt. Zu den Ehebestimmungen vgl. Meier/Wolfensberger, Heimatlose, S. 55–58.

²¹ Vgl. Verzeichnis Heimatlose.

²² STASZ, lib. 29003, S. 31.

²³ Bericht Bundesrat, S. 124.

²⁴ Zschokke, Krebschaden, S. 67.

Tabelle 1: Zahl der Einbürgerungen im Kanton Schwyz

(Einbürgerungs-Kontrolle der Heimathlosen des Kantons Schwyz, 21. Januar 1854)

	Anzahl der Einbürgerungen
Bezirk Schwyz	339
Gemeinde Schwyz	86
Gemeinde Arth	43
Gemeinde Ingenbohl	30
Gemeinde Muotathal	62
Gemeinde Iberg	22
Gemeinde Steinen	22
Gemeinde Sattel	16
Gemeinde Rothenthurm	16
Gemeinde Lauerz	19
Gemeinde Steinerberg	6
Gemeinde Morschach	6
Gemeinde Alpthal	5
Gemeinde Illgau	2
Gemeinde Riemenstalden	4
Bezirk Gersau	40
Bezirk March	133
Gemeinde Lachen	20
Gemeinde Altendorf	14
Gemeinde Galgenen	20
Gemeinde «Vorder-Wäggitthal»	7
Gemeinde «Hinter-Wäggitthal»	4
Gemeinde Schübelbach	23
Gemeinde Tuggen	17
Gemeinde Wangen	11
Gemeinde Reichenburg	17
Bezirk Einsiedeln	181
Bezirk Höfe	136
Gemeinde Wollerau	41
Gemeinde Freienbach	74
Gemeinde Feusisberg	21
Kanton Schwyz	874

In diesem Spannungsfeld zwischen Integration und Repression befand sich auch die kommunale Armenpolitik im Kanton Schwyz im 19. Jahrhundert, deren Geschichte eng mit der Geschichte der Heimatlosigkeit verbunden ist. Im Ancien Régime hatte es im Bereich der obrigkeitlichen Armenpflege und Armenpolizei nur bescheidene Ansätze gegeben, die meist die Regulierung der Bettelei zum Ziel hatten. Ab Beginn des 19. Jahrhunderts verstärkte die Obrigkeit ihre gesetzgeberische Tätigkeit im Bereich der Fürsorge. 1851 wurde eine kantonale Armenverordnung erlassen, die nach wie vor armenpolitischen Überlegungen aus der ersten Jahrhunderthälfte verpflichtet war. Sie ist geprägt vom Gedanken, dass bei einem Teil der Unterstützungsbedürftigen die Armut selbst verschuldet sei: *«Eltern und Kinder, welche sich durch ein lüderliches oder ausschweifendes Leben ausser Stande setzen, den ihnen gegenseitig obliegenden Unterhalt zu leisten oder welche die Ihrigen bösslich verlassen, (...) sind vom Bezirksgericht bei magerer Kost bis auf 8 Tage und im Wiederholungsfälle mit körperlicher Züchtigung zu strafen.»*²⁵

Dies legt nahe, dass die kommunale Armenpflege auf der einen Seite zwar die Fürsorge von Bedürftigen zum Ziel hatte, auf der anderen Seite aber Arme, deren Lebenswandel nicht in den Rahmen der bürgerlichen Vorstellungen passte, von dieser Fürsorge auszuschliessen versuchte.²⁶ In starkem Ausmass davon betroffen waren Heimatlose, in erster Linie solche, die eine nicht vollständig sesshafte Lebensweise führten. Ins Bild passt, dass Angehörige der Unterschichten, die wegen Bettel und Vagantität verurteilt wurden, in der Schweiz im 19. Jahrhundert auch das grösste Segment in der Population der zahlreich entstehenden Armen-, Straf- und Besserungsanstalten stellten.²⁷

Das Bundesgesetz von 1850

Da die Mobilität vieler Heimatloser vor Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsgrenzen nicht Halt machte, war es die logische Konsequenz, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Nichtsesshaftigkeit und Heimatlosigkeit, die einzelne Kantone ergriffen, erfolglos blieben. So war es schliesslich der junge Schweizer Bundesstaat, der die schon seit Längerem geforderte eidgenössische Zentralstelle schaffen musste.²⁸

Die «Heimatlosenfrage» stand auf der Agenda des jungen Bundesstaates ganz weit oben. Nur zwei Jahre nach der Bundesstaatsgründung wurde am 3. Dezember 1850 das «Bundesgesetz die Heimathlosigkeit betreffend» erlassen. Mit

diesem Gesetz fand die politische Auseinandersetzung mit der «Heimatlosenfrage» ihren Höhepunkt. Das Gesetz war aus Sicht des Bundesrates deshalb dringend nötig, weil *«seit einer langen Reihe von Jahren die Angelegenheit der Heimathlosen ungefähr auf dem nämlichen Standpunkt geblieben war und weil die bisherigen Konkordate zwar gutgemeint, aber ungenügend und dürftig in ihrer Anlage»* waren.²⁹ Im dem Gesetz vorangegangenen Bericht des Bundesrats heisst es, das Bundesgesetz sei eine *«dringende Notwendigkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung»*³⁰ und eine rechtliche Gleichstellung der Heimatlosen mit den eingesessenen Bürgern *«der einzig mögliche Weg, die Heimathlosen oder wenigstens ihre Kinder der Zivilisation allmählig wieder zuzuführen.»*³¹

Der damalige Nationalratspräsident Johann Konrad Kern meinte in seiner Eröffnungsrede zur Debatte über das Gesetz im Parlament, dass *«die Einbürgerung dieser bedauernswerthen Menschenklasse der Bundesgesetzgebung ausdrücklich als Pflicht auferlegt worden ist. Den Anforderungen der Menschlichkeit wird damit endlich Genüge geleistet und ein Makel vom Schweizernamen getilgt, der nur allzu lange an demselben gehaftet hat.»*³²

Die Verhandlungen des Bundes mit den Kantonen über die Zuteilung der Heimatlosen gestalteten sich zäh und zogen sich oft über Jahre hin.³³ Der Kantonsrat des Kantons Schwyz erliess am 26. Februar 1851 mit einer Verordnung eine erste Massnahme, um die Umsetzung des

²⁵ AV Schwyz, § 48; siehe auch Horat, Sozialfürsorge, S. 31.

²⁶ Zur Geschichte der Armen- und Sozialpolitik im Kantons Schwyz siehe Lippuner, Sozial- und Gesundheitswesen, hier vor allem S. 247; Horat, Sozialfürsorge; Wiget, Gemeinnützigkeit.

²⁷ Meier/Wolfensberger, Heimatlose, S. 387.

²⁸ Der Kanton Neuenburg beispielsweise hatte schon an der Tagsatzung von 1826 auf eine solche Zentralstelle gepocht.

²⁹ Bericht Bundesrat, S. 123.

³⁰ Bericht Bundesrat, S. 124.

³¹ Bericht Bundesrat, S. 126.

³² Meier/Wolfensberger, Heimatlose, S. 469.

³³ Die vom Heimatlosengesetz eingeräumte Frist von einem Jahr zur Einbürgerung geklärter Fälle wurde von keinem Kanton eingehalten. Die Kantone Tessin, Waadt und Wallis mussten im Dezember 1870 gar noch 20 Jahre nach dem Bundesgesetz vom Bundesrat gerügt werden, weil sie den Vollzug des Bundesgesetzes immer noch nicht umgesetzt hatten (vgl. Bericht und Antrag Bundesrat, S. 964–971).

Bundesgesetzes auf Kantonebene zu regeln. 1857 bemerkte der Bundesrat, dass der Vollzug des Gesetzes im Kanton Schwyz bereits *«gut fortgeschritten»* sei.³⁴

Infolge des Bundesgesetzes wurden bis 1872 schweizweit über 25'000 Personen ohne Heimatort eingebürgert. Es ist nicht nur Höhepunkt der «Heimatlosenfrage», sondern gleichsam so etwas wie ihr Endpunkt. Auf's Ganze gesehen liess sich der Status der «Heimatlosigkeit» auf Gesetzesebene vergleichsweise rasch und umfassend beseitigen.

Die «Neubürger» im Kanton Schwyz nach 1850

«Heimatlosigkeit» als eine moralische Kategorie

In den Quellen ist von den Heimatlosen oft als *«Unkraut»*, *«Gesindel»*, *«Krebs-»* oder *«Landschaden»* oder *«Gauner»* die Rede. Diese Bezeichnungen waren nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Sie entsprachen eindeutig der *«sprachlich-kulturellen Normalität»*, wie es Brigitte Baur formuliert hat. Es sind *«Ausdrücke, die nie scharf voneinander getrennt waren und von denen jeder auch die Bedeutung der andern mitschwingen liess und stets ein breites Assoziationsfeld von Elend, Unstetigkeit, Müssiggang, Zügellosigkeit, Kriminalität und vor allem «Unordnung» mit sich führte.»*³⁵ In der öffentlichen Wahrnehmung überschritten Vagabunden und Heimatlose die moralisch-sittliche Grenze, die den Bürger vom Nichtbürger trennte. Der Begriff «Heimatlosigkeit» bezeichnete weit mehr als einen rechtlichen Zustand. Er war verknüpft mit Unsittlichkeit und damit moralisch aufgeladen. Wer sich für die Bekämpfung der Heimatlosigkeit einsetzte, wollte in der Regel nicht nur einen rechtlichen Zustand, sondern auch eine unerwünschte Lebensweise beseitigen.³⁶

Auf der Gegenseite sind auch die Begriffe «Bürger», «bürgerlich» und «Bürgertum» mehr als blossе Bezeichnungen

der Zugehörigkeit zu einer durch klare Kriterien definierten sozialen Gruppe. Mit «bürgerlich» war die Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Wertesystem mit Idealen wie Leistung und Erfolg, Fleiss und Arbeit, Pflicht und Beruf, Regelmässigkeit und Sesshaftigkeit gemeint, das auch von vielen Menschen geteilt wurde, die von ihrer ökonomischen Grundlage her gesehen nicht der gesellschaftlichen Schicht des «Bürgertums» angehörten. Was als «bürgerlich» galt und was nicht, wurde in erster Linie durch Grenzziehung nach aussen definiert. Klar ist *«weniger, wer dazugehört als vielmehr, wer sicher nicht, nicht mehr oder noch nicht dazu zählt»*, hat Albert Tanner diesen Befund treffend zusammengefasst.³⁷

Nicht zum Kreis der Bürger gehörten die Heimatlosen und Nichtsesshaften. Durch die Zwangseinbürgerungen in Folge des Bundesgesetzes von 1850 sah sich die bürgerliche Öffentlichkeit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einer heimatlosen und nicht sesshaften Bevölkerungsgruppe gegenüber, bei der sich der staatliche Machtanspruch bislang nur ungenügend durchgesetzt hatte; dies gleich in mehrfacher Hinsicht – rechtlich, sozial, ökonomisch, moralisch. In der Literatur wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass vor allem die soziale Gruppe der Nichtsesshaften seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts in der öffentlichen Wahrnehmung immer mehr zum Gegentypus bürgerlicher Existenz wurde und die Entstehung dieses Gegenbildes parallel zur Formierung der Werte und Normen der bürgerlichen Gesellschaft verlief.³⁸

Die Wahrnehmung der Heimatlosen als «Fremde» hatte Konsequenzen. Im Kanton Schwyz wurde in der Praxis wenig getan, um die «eigenen» Heimatlosen über die reine Duldung hinaus in die Gesellschaft zu integrieren und ihnen eine sesshafte Existenz zu ermöglichen. Zur Veranschaulichung folgt an dieser Stelle ein ausgewähltes Quellenbeispiel.

Karolina Fegble, Eingeteilte von Schübelbach im Bezirk March, wurde im November 1851, damals 22-jährig, in Weggis, Kanton Luzern, zusammen mit ihrem Beihälter (unverheirateter Partner), dem Kesselmacher Christian Petermann aus Einsiedeln und dessen jüngerer Schwester, ohne Ausweisschriften aufgegriffen. Schon in den Jahren zuvor war sie mehrmals von Landjägern der Kantone Uri und Luzern arrestiert und nach Schübelbach zurückgeführt worden. Auf die Frage, ob es denn ihr Wunsch sei, heimatlos zu sein: *«Nein, aber es giebt uns niemand nichts in der March.»*³⁹ Auch die übrigen Familienmitglieder von Fegble vagierten auf dem Gebiet der Zentralschweiz: *«Bald sind wir*

³⁴ Vgl. Kreisschreiben.

³⁵ Baur, Menschen am Rande, S. 160.

³⁶ Baur, Menschen am Rande, S. 160, Becker, Verderbnis, S. 177–254.

³⁷ Zur Definition von «Bürgertum» siehe Tanner, Patrioten, S. 9.

³⁸ Vgl. auch Lange, Gesellschaft, S. 47–48, Becker, Verderbnis, S. 21–22, Meier/Wolfensberger, Heimatlose, S. 11–12.

³⁹ BAR, E21, 20113, Verhör Karolina Fegble, 9.11.1851.



Abb. 1: Fahndungsfotografie Karolina Fegble, 1852. Dieses Porträt von Karolina Fegble ist eine von rund 200 erhaltenen Fahndungsfotografien, die der Fotograf Carl Durheim in den Jahren 1852/53 im Auftrag des Bundes in Bern von arretierten Heimatlosen machte. Diese noch ganz in der Tradition der bürgerlichen Porträtmalerei stehenden Fotografien gehören zu den frühesten Fahndungsfotografien der Welt (siehe Gasser et al., Fahndungsfotografien und Quellenverzeichnis hinten).

draussen in der March, bald sind sie fort. Babi (ihre älteste Schwester) ist allewil fort, wir wissen nicht wo sie ist, so die protokollierte Antwort von Fegble auf die Frage, ob ihre sieben Geschwister auch im Lande herumziehen würden.⁴⁰

Anhaltende Klagen wie diese von Schwyzer Heimatlosen, in ihrem Kanton nicht die Voraussetzungen für eine sesshafte Existenz vorzufinden, führten dazu, dass der Kanton Schwyz vermehrt unter Kritik geriet. Immer wieder wurde ihm von bundesbehördlicher Seite vorgeworfen, zu wenig zu tun, um die Existenz der Heimatlosen zu ermöglichen. Dies war etwa der Fall in einem Schreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an das Schwyzer Polizeidepartement vom 22. November 1851. Dort heisst es: *«Diese Leute deponiren, dass sie hiezu genöthigt seien, weil*

*sie im Kt. Schwyz nicht nur keine Arbeit und Unterstützung erhalten, sondern weil man sie förmlich fortschicke, um anderwärts ihr Brod zu suchen. Überhaupt zeigt sich, dass die Tolerirten ihres Kantons vorzugsweise andere Kantone durch Vagabundiren belästigen, ohne Schriften herumstreifen, sich unter wahren oder falschen Namen als heimatlose ausgebend. (...) Ich muss sie daher ersuchen, allen Ernstes darauf einzuwirken, dass die Existenz dieser Leute bei Hause möglich gemacht werde, was am besten durch baldige Einbürgerung im Sinne des Bundesgesetzes geschehen kann.»*⁴¹

Obwohl sich in der folgenden Zeit die Situation für die meisten Heimatlosen grundsätzlich nicht verbesserte, schlug die «Heimatlosigkeit» in der zweiten Jahrhunderthälfte im öffentlichen Diskurs dennoch nicht mehr jene hohen Wellen wie in der ersten. Das Problem galt in Folge des Bundesgesetzes von 1850 gemeinhin als gelöst. So schrieb zum Beispiel der Schwyzer Felix Donat Kyd 1859 in einer kleinen Schrift mit dem Titel «Über die Bettler im Kanton Schwyz»: *«Welch ein grosser Unterschied zwischen einst und jetzt! Kein Bettelvoigt mit einem roten Tschöpli, dagegen aber anständig monierte und besoldete Polizeidiener. An Bächen, Wäldern und Gestrüpp sind keine Bettlerfrauen mehr zu sehen. Vor die Haustüre kommt keine Bettelfrau mehr mit einem schreienden Kinde in einem Bündel auf dem Rücken, wie ehedem. Keine fremde Bettlerfamilie kommt mehr ins Haus und frägt, ob sie kochen dürfe. (...) Die heimatlosen Armen wurden in die Kantone verteilt. Jeder Reisende muss jetzt seinen Heimatschein, seinen Pass haben. Für ganz Arme sind überall Armenhäuser errichtet.»*⁴²

Jene Sicht, nach der die «Heimatlosenfrage» abschliessend beantwortet schien, war allerdings, wie bereits angeklungen ist, nur eine Seite der Medaille. Tatsächlich war der Versuch der Zwangsassimilierung der Heimatlosen nicht uneingeschränkt erfolgreich. Dominik Steinauer, der als Einsiedler Landschreiber Amtes halber selbst häufig mit Heimatlosen und der Frage ihrer Einbürgerung konfrontiert worden war, berichtete in seiner «Geschichte des Freistaates Schwyz» von 1861 von einer «Kluft, welche diese Menschen von den übrigen Bürgern» trenne und schrieb: *«Nach wie vor*

⁴⁰ BAR, E21, 20113, Verhör Karolina Fegble, 9.11.1851.

⁴¹ BAR, E21, 20114, Schreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an das Polizeidepartement des Kantons Schwyz, 22.11.1851.

⁴² Kyd, Bettler, S. 169.

wucherten die Uebelstände, welche sich an das beklagenswerthe Loos der Heimatlosigkeit knüpfen, fort, und noch ist die Arznei nicht gefunden, welche diese Krankheit zu heilen vermöchte. Wohl haben sich bessere Einrichtungen für die Gleichberechtigung der Heimatlosen mit den übrigen Bürgern unsers gemeinsamen Vaterlandes ausgesprochen, aber noch bleibt ein großes Stück Arbeit übrig, bis sich die Verhältnisse so werden gestaltet haben, dass der Anblick eines Heimatlosen nicht unwillkürlich an einen Parias erinnert.»⁴³

Die ehemals Heimatlosen wurden im Kanton Schwyz noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein als eigene soziale Gruppe betrachtet. Noch 1935 nahm der Einsiedler Lokalhistoriker Martin Gyr die so genannten «Feckerbräuche» in seine Zusammenstellung «Einsiedler Volksbräuche» auf. «Die Zuteilten verleugneten ihre Lebensgewohnheiten im allgemeinen nicht», schreibt Gyr darin über die Einsiedler «Neubürger» im 19. Jahrhundert. Und weiter fährt er: «Seit ihrer Zuteilung machen sie den Armen- und Waisenbehörden grosse Sorgen», weil sie infolge ihres unsteten Lebenswandels zum grossen Teil der Verarmung ausgesetzt und hilfsbedürftig seien.⁴⁴

1926 veröffentlichte der Einsiedler Schriftsteller Meinrad Lienert eine Novelle mit dem Titel «Ping Hüser, der Vagabund».⁴⁵ Es ist die fiktive Geschichte eines gescheiterten Integrationsversuches in die bürgerlich-sesshafte Gesellschaft von Ping Hüser, einem Abkömmling von «Vagabun-

den». Gleich zu Beginn der Geschichte legt Lienert einem Schulkind folgenden Satz in den Mund, der die soziale Stellung der «Vagabunden» in einem Satz zusammenfasst: «Die Vagabunden, das sind halt arme, nichtswertige Fetzel, die nirgends daheim sind, und niemand hat etwas mit ihnen.»⁴⁶ Wenig hoffnungsvoll fällt auch der Schlusssatz der Erzählung aus: «Er (Ping Hüser) staunte düster durchs Scheiblein in die grüne Welt hinaus, und seine Augen waren wie die Schwalben im Herbst. Sie geisterten immer unruhig, unstet, herum, als ob sie ängstlich nach einer Heimat suchten.»⁴⁷

Gerade dieses literarische Beispiel aus der Feder von Lienert, der als ein Schriftsteller galt, der, wie es Carl Spitteler ausgedrückt hat, einer «stummen, nach Aussprache dürstenden Volksseele» Ausdruck verleiht,⁴⁸ illustriert schön die bis ins 20. Jahrhundert hinein anhaltende Kontinuität der sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herausgebildeten bürgerlichen Wahrnehmung der nicht sesshaften Lebensweise, die eben nicht nur eine Form der Subsistenzökonomie war, sondern auch eine Form der sozialen Devianz (Abweichung), eine moralische Kategorie, die mit «Fremdheit» und «Antibürgerlichkeit» konnotiert war.⁴⁹

Das Einsiedler Stammbuch

Eine besondere historische Quelle, die über das Verhältnis der «Neubürger» zur alteingesessenen Bevölkerung Auskunft gibt, ist das Einsiedler «Stammbuch Vagabunden». In diesem Buch befindet sich ein handschriftliches Register aller Heimatlosen, die im Jahr 1851 dem Bezirk Einsiedeln zur Einbürgerung zugeteilt wurden. Von 1859 bis 1876 finden sich darin regelmässig Einträge zu insgesamt 26 ehemals heimatlosen Familien, zu ihrer Lebensweise, Zivilstandsangelegenheiten oder strafrechtlichen Verurteilungen.

Der Bezirk Einsiedeln war ein Ort, der von Heimatlosen und Nichtsesshaften traditionell häufig frequentiert wurde, was wohl damit zu tun hat, dass in Einsiedeln als Wallfahrtsort von internationaler Ausstrahlung mit jährlich bis zu 200'000 Pilgern beim Bettel oder bei der Ausübung eines fahrenden Gewerbes erhöhte Aussicht auf ökonomischen Erfolg bestand.⁵⁰

Im Jahre 1822 waren Einsiedeln vom Kanton Schwyz rund 90 Heimatlose zur Duldung im Bezirk zugeteilt worden. Diese Zahl stieg in der Folge an. Die «Einbürgerungskontrolle der Heimathlosen des Kantons Schwyz» von 1854, das auch den Verfassern des «Stammbuches Vagabunden» als Vorlage für ihre Aufzeichnungen diente,

⁴³ Steinauer, Geschichte, S. 126.

⁴⁴ Gyr, Volksbräuche, S. 145.

⁴⁵ Auch andere namhafte Schweizer Autoren haben das Phänomen der Heimatlosigkeit und Nichtsesshaftigkeit in der Vergangenheit literarisch aufgegriffen. Bekannt sind etwa Alfred Hartmanns Erzählung «Der Heimathlose» (1853), Gottfried Kellers Novelle «Romeo und Julia auf dem Dorfe» (1856), Joseph Joachims Roman «Lonny, die Heimatlose» (1888) oder Meinrad Inglin's Erzählung «Begräbnis eines Schirmflickers» (1958). In der zweiten Hälfte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts war das Leben von fahrenden Heimatlosen, Landstreichern und «Zigeunern» in meist romantisierender Darstellung auch Thema zahlreicher populärer Zeitschriften- und Kalendergeschichten.

⁴⁶ Lienert, Ping Hüser, S. 2.

⁴⁷ Lienert, Ping Hüser, S. 15.

⁴⁸ Spitteler, Lienert, S. 31.

⁴⁹ Zur sozialen Devianz der Heimatlosen und Nichtsesshaften siehe Meier/Wolfensberger, Heimatlose, S. 383–417.

⁵⁰ Witschi, Innerschwyz, S. 26.

enthält insgesamt 181 Namen von Heimatlosen, die das Einsiedler Bürgerrecht teilweise oder vollständig erhalten hatten, oder im Falle von Kindern noch erhalten sollten.⁵¹ Der Bezirk Einsiedeln zählte 1854 rund 7000 Einwohner.⁵² Rund jeder vierzigste Einsiedler – 2.6% – war damals also ein «Neubürger».

Welche Einsiedler Beamten das «Stammbuch Vagabunden» verfasst haben, ist nicht bekannt und lässt sich aus den Aufzeichnungen nicht eruieren. Wahrscheinlich ist, dass mehrere Personen an der Niederschrift beteiligt und für die fortwährende Aktualisierung zuständig waren.⁵³

Es ist offensichtlich, dass die Autoren die Einsiedler «Heimatlosen» nicht als integrationstauglich erachteten. «Man nennt diese Bürger jetzt am bezeichneten «Neubürger», da man sie doch als eine eigene Klasse der Bevölkerung bezeichnen will und bezeichnen muss. Denn durch ihre Lebensweise unterscheiden sie sich von der übrigen Bevölkerung so auffallend, dass man wirklich Grund genug hat, ein besonderes Stammbuch für dieselben einzurichten und fortzuführen», heisst es in den allgemeinen Bemerkungen, die das Stammbuch einleiten.⁵⁴ Selten bringe es eine Haushaltung der «Neubürger» über sich, «auch nur ein Jahr auf einem Sitze zu bleiben», schreiben die Verfasser weiter. Das «Vagabundieren» sei ihnen «angeboren» und werde ihnen «sehr schwer abzubringen sein».⁵⁵

Die «Neubürger» seien eine «arme Klasse von Menschen», die «zum grossen Teil auf den Bettel angewiesen» sei. Einen Faktor für das Elend der «Heimatlosen» sehen die Autoren in der Verachtung, mit der sie von Behörde, Polizei und Bürgern stets behandelt worden seien: «Sie hatten nämlich früher in der Tat keine Heimat, wurden nirgends anerkannt und so von einem Bezirke, von einem Kanton, in den andern gejagt und dabei auch von Seite der Behörden, wie von dem gemeinen Volke, als eine Menschenklasse angesehen, die schon von Natur mit den Bürgern nicht gleichen Rechts sei.»⁵⁶

In beinahe selbstkritischer Manier wird weiter bemerkt: «Wir haben es aber mit dieser Volksklasse wirklich soweit gebracht, dass sie sich uns gar nicht ebenbürtig fühlt; diese Menschen fühlen deren Stolz und Selbstbewusstsein nur ihresgleichen gegenüber, suchen und finden Freundschaft nur bei ihnen und haben deswegen auch ihre zeitweiligen Feinde nur daselbst. Uns gegenüber sind sie feige, weil sie Spott und Verachtung von unserer Seite gewohnt sind und sich wenig mehr daran kehren.»⁵⁷

Im Weiteren lassen die Verfasser allerdings keinen Zweifel mehr daran aufkommen, wer die Hauptschuld am Elend der «Heimatlosen» trägt: Die «Heimatlosen» selbst. Bei

aller Armut würden diese, sobald sie etwas Geld hätten, in «Fress- und Föllerei» sowie beim «Schnapstrinken» kein Mass kennen. Überhaupt seien sie durch ihre «wilde und unregelmässige Lebensweise (...) in Zucht und Sitte sehr verkommen».⁵⁸

Die Autoren des Buches sind für eine völlige Assimilation der Heimatlosen. Man gebe den «Neubürgern» «gute Erziehung, Arbeit und Verdienst, man behandle sie milde und als ebenbürtige Menschen, erwecke in ihnen das Ehrgefühl, dann wird dieses Buch zum Heile der gesamten Bürgerschaft überflüssig werden.»⁵⁹ Dieser Moment werde allerdings noch lange nicht kommen, da sowohl finanzielle Mittel als auch der politische Wille dazu fehlen würden.

Zum Schluss ihrer das Buch einleitenden Ausführungen lassen die Verfasser den Blick über die Bezirksgrenzen hinaus ausschweifen und stellen fest: «Was von unseren Neubürgern gesagt ist, gilt so ziemlich für diejenigen der übrigen Bezirke und der gesamten Schweiz; denn es gibt deren überall eine bedeutende Zahl, wenn auch nicht, etwa mit Ausnahme des Kantons Bern, überall soviel wie im hiesigen Kantone.»⁶⁰

Auf den folgenden Seiten geben die Schreiber eine nach Familienname geordnete Übersicht über die Einsiedler «Neubürger». Neben Wohnort, Zivilstandsänderungen, Ehe- und Familienverhältnisse werden auch Charaktereigenschaften beschrieben und Lebensweisen beurteilt. Während die Schreiber einigen «Neubürgern», die sie als «gutmütige alte Bettler»⁶¹ und «urchige Vagabunden»⁶² schildern, fast schon in Kumpanei verbunden scheinen, stehen sie der Mehrheit der beschriebenen Personen dennoch in

⁵¹ EK Heimatlose.

⁵² Dettling, Chronik, S. 354.

⁵³ Der Blick ins Original zeigt, dass Einträge im «Stammbuch Vagabunden» in mindestens drei verschiedenen Handschriften verfasst wurden.

⁵⁴ BAE, MI 4.1, S. 1.

⁵⁵ BAE, MI 4.1, S. 1.

⁵⁶ BAE, MI 4.1, S. 1.

⁵⁷ BAE, MI 4.1, S. 2.

⁵⁸ BAE, MI 4.1, S. 2.

⁵⁹ BAE, MI 4.1, S. 2.

⁶⁰ BAE, MI 4.1, S. 2.

⁶¹ BAE, MI 4.1, S. 17.

⁶² BAE, MI 4.1, S. 35.

einer deutlich ablehnenden Haltung gegenüber. Die Mehrheit der «Neubürger» werden mit Attributen wie «*nichtsnützig*», «*sittenlos*», «*verschlagen*», «*unverschämt*», «*verwahrlost*» oder «*elend*» versehen.

In den ersten Jahren noch einigermaßen um Sachlichkeit bemüht, wird die Geringschätzung der «Neubürger» durch die Verfasser später immer deutlicher. Es ist etwa von einem Ehegesuch die Rede, das im Herbst 1865 vom Bezirksrat «*zum Erstaunen der ganzen einsiedelischen Bevölkerung*» bewilligt wurde, worauf mit ironischem Unterton die Bemerkung folgt, «*welch keuscher und lebenswürdiger Bräutigam*» jener «Neubürger» doch abgeben werde.

In zynischer Art konstatieren die Autoren mehrmals den Tod von Kindern der «Neubürger». Über eine «Neubürgerin» beispielsweise heisst es, sie habe als Folge ihrer ständigen «Hurerei» zwei Kinder gehabt, die nun «*glücklicherweise gestorben*» seien.⁶³ Als am 17. April 1861 die erst wenige Tage alten Zwillinge einer jungen «Neubürgerin» sterben, wird knapp bemerkt: «*Uns ist recht, ihnen ist besser.*»⁶⁴ Als am 14. Januar 1863 ein Kind stirbt, das eine andere «Neubürgerin» neun Tage zuvor allein «*in einem Stalle am Schnabelsberge*» gebar, nur wenige Gehminuten vom Dorf Einsiedeln entfernt, heisst es im Stammbuch schlicht: «*Platz frei für ein anderes!*»⁶⁵

Das Stammbuch «Vagabunden» in Zahlen

Insgesamt 109 «Neubürger» werden im Register des Stammbuches namentlich erwähnt. Bei mindestens 30 davon lassen die angeführten Angaben zu ihrem Beruf, Aufenthaltsorten oder Heimatscheinen darauf schliessen, dass sie

⁶³ BAE, MI 4.1, S. 6.

⁶⁴ BAE, MI 4.1, S. 25.

⁶⁵ BAE, MI 4.1, S. 33.

⁶⁶ In anderen Kantonen konnte dies ganz anders aussehen. Patrick Willisch schreibt in seiner Dissertation «Die Einbürgerung der Heimatlosen im Kanton Wallis (1850–1880)», die Heimatlosen seien vor ihrer Einbürgerung völlig in die Mehrheitsbevölkerung integriert und assimiliert gewesen, was er vor allem an den zahlreichen Heiraten von Heimatlosen mit Einheimischen ablesen zu können glaubt. Die Einbürgerung in eine Gemeinde war für diese Heimatlosen so gesehen nur der letzte Schritt auf ihrem Weg zur völligen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gleichstellung.

⁶⁷ BAE, MI 4.1, S. 2.

⁶⁸ BAE, MI 4.1, S. 2.

zum Zeitpunkt der Niederschrift des Registerteils im Sommer 1859 eine nicht sesshafte oder zumindest eine nicht vollständig sesshafte Lebensweise führten.

Traut man diesen Hinweisen, hat fast neun Jahre nach dem Bundesgesetz von 1850 mehr als jeder vierte dem Bezirk Einsiedeln zugeteilte «Neubürger» eine teilweise oder gänzlich nicht sesshafte Lebensweise geführt. Dieser Befund überrascht – vor allem, weil man davon ausgehen kann, dass in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch im Kanton Schwyz nur eine klare Minderheit der Heimatlosen eine gänzlich nicht sesshafte Lebensweise gepflegt hatte.

Die «Neubürger» pflegten eine endogame (die Ehe innerhalb einer bestimmten Gruppe betreffende) Heiratspraxis.⁶⁶ Laut Stammbuch gab es bis 1859 lediglich drei Eheschliessungen von «Neubürgerinnen» mit alteingesessenen Bürgern.⁶⁷ Zudem lebte im Jahr 1859 nur eine kleine Minderheit der «Neubürger» in einer gesetzlich anerkannten Ehe. Die Verfasser des Stammbuchs sprechen zu diesem Zeitpunkt gar von einer einzigen gesetzlich anerkannten Ehe von «Neubürgern» im gesamten Kanton Schwyz.⁶⁸ In Einsiedeln wurden Ehebewilligungsgesuche von «Neubürgern» bis Mitte der 1860er-Jahre vom Bezirksrat zumeist abgelehnt. Danach scheint die Bewilligungspraxis weniger rigide gehandhabt worden zu sein. Zwischen 1865 und 1876 wurden in Einsiedeln 19 gesetzlich anerkannte Ehen zwischen «Neubürgern» geschlossen. Abgewiesene Gesuche kamen nur noch selten vor.

Sogenannte römische Ehen machten 1859 gemäss Stammbuch rund ein Viertel der Paarbeziehungen unter den «Neubürgern» aus. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war es unter Heimatlosen weit verbreitet, wenn eine Eheschliessung für sie von Gesetzes wegen verboten war, den Segen der Kirche einzuholen. Viele Heimatlose liessen sich so von einem Geistlichen im Tessin, im Piemont oder in Rom trauen.

Die häufigste Paarbeziehung unter den «Neubürgern» war jedoch das Konkubinat, im Stammbuch meist als «*wilde Ehe*» bezeichnet. Rund die Hälfte der Personen, die 1859 in einer partnerschaftlichen Beziehung waren, lebten laut Stammbuch im Konkubinat. Bei sechs der 38 genannten Paarbeziehungen lassen sich aus dem Text keine weitere Informationen zur Art der Verbindung eruieren.

Insgesamt werden im Stammbuch 36 Kinder erwähnt, die zwischen 1859 und 1876 von «Neubürgerinnen» zur Welt gebracht wurden. Als Konsequenz der wenigen staatlich legitimierte Eheschliessungen kam die überwiegende

Tabelle 2: Auszählung der Paarbeziehungen der «Neubürger»
(«Stammbuch Vagabunden» im Jahr 1859)

	Gesetzlich anerkannte Ehe ⁶⁹	Römische Ehe	Konkubinat/ «wilde Ehe»	Keine Angaben
Absolute Anzahl	4	9	19	6
Prozentualer Anteil	10%	24%	50%	16%

**Tabelle 3: Auszählung der ehelichen beziehungs-
weise unehelichen Kinder der «Neubürger»**
(«Stammbuch Vagabunden» 1859–1876)

	Eheliche Kinder	Uneheliche Kinder
Absolute Anzahl	3	33
Prozentualer Anteil	8%	92%

Mehrheit (92%) der Kinder unehelich zur Welt. Lediglich drei Kinder stammten bei ihrer Geburt aus einer legitimen Ehe.

Das Stammbuch «Vagabunden» im Kontext

Während Jahrhunderten spielte sich das Leben nicht sesshafter Menschen weitgehend ausserhalb des staatlich kontrollierten Raumes ab. Beliebte Aufenthaltsorte vieler Nichtsesshafter waren seit jeher wenig erschlossene Gebiete wie abgelegene Bach- und Flussläufe, Moor- und Sumpfgebiete oder abgeschiedene Täler. Viele Nichtsesshafte lebten sozusagen im «Niemandland» – einem Land, das es in einem modernen Staat nicht mehr geben durfte.⁷⁰

Das Einsiedler Stammbuch legt ebenfalls Zeugnis ab von dieser Entwicklung hin zu einer intensiv verstärkten Kontrolle durch die behördliche Verwaltung. So wissen die Verfasser des Buches nicht nur über die in Einsiedeln wohnhaften «Neubürger» bestens Bescheid, durch Korrespondenz mit anderen Gemeinden, Bezirken, Kantonen und Pfarreien verschaffte sich der Heimatbezirk auch Informationen über «seine» «Neubürger» in anderen Kantonen.

«Erfolgsstorys» von ehemals Heimatlosen, die durch die Zwangseinbürgerung im Kanton Schwyz profitiert haben, findet man im Stammbuch kaum. Einträge wie jener vom

24. Januar 1860, wo steht, dass ein einzelner «Neubürger», früher «mit Leib und Seele Vagabund», nun eingesehen hätte, dass das «Vagabundenleben» zu «nichts als zu Elend führe» und ein Leben als ruhiger und ordentlicher Bürger führe, sind die Ausnahme.⁷¹ Viel häufiger findet man gescheiterte Biografien, Menschen, die in Armut leben und «Rückfälle» in die Vagantität.

Dennoch ist es bezeichnend, dass die Schreiber auf Vollständigkeit bedacht sind und auch Einträge zu den «guten» «Neubürgern» nicht als überflüssig taxieren. Zwischen den Zeilen wird klar: Die Autoren trauen den «Neubürgern» nicht. Jeder «Neubürger», und führt er sich noch so «ordentlich» auf, ist des Rückfalls in ein unsittliches Leben verdächtig. Dazu passt, dass auch Einträge zu «ruhigen» und «ordentlichen» «Neubürgern» nicht ausbleiben und ihre Biografien über Jahre hinweg genau verfolgt und registriert werden. Die Skepsis ist grundsätzlicher Natur: «Ob aber ein eingefleischter Vagabund auf einmal ruhiger Bürger werden kann, wird hier die Zukunft lehren, bisherige Erfahrungen sprechen aber sehr dagegen.»⁷²

Es wurde von den «Neubürgern» verlangt, sich durch Übernahme der Lebensgewohnheiten der alteingesessenen Mehrheitsbevölkerung des «Stigmas der Fremdheit» zu entledigen.⁷³ Im Stammbuch werden einzelne «Neubürger» nach dem Ausmass ihrer Anpassung an die vorherrschenden

⁶⁹ Bei diesen Ehen handelt es sich laut Stammbuch um ehemals römische Ehen, die nachträglich staatlich anerkannt wurden.

⁷⁰ Zu beliebten Aufenthaltsorten von Nichtsesshaften in der Zentralschweiz siehe Witschi, Innerschweiz, S. 25–26.

⁷¹ BAE, MI 4.1, S. 24. Ein bemerkenswertes Detail ist zudem, dass im katholischen Einsiedeln, das damals stark von der Wallfahrtsindustrie abhängig war, jener «Neubürger» als der «ordentlichste» bezeichnet wurde, der im Devotionalienhandel tätig war.

⁷² BAE, MI 4.1, S. 24.

⁷³ Bauman, Ambivalenz, S. 39.

Werte gemessen und bewertet. Sie galten als «fortschrittlich» und «ordentlich», so lange sie bemüht waren, die vorherrschenden kulturellen Muster nachzuahmen und die Spuren ihrer ursprünglichen Verhaltensmuster zu tilgen. Sie wurden als «rückschrittlich» und «unordentlich» eingestuft, wenn ihnen weiterhin ihre traditionellen Muster anhafteten.

Der Neologismus (Wortschöpfung) des «Neubürgers» markierte nicht nur die rechtliche Sonderstellung zwischen Heimatlosen und Bürgern, sondern auch die Ambivalenz, die man ihnen gegenüber empfand. Die «Neubürger» befanden sich in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis zwischen Ablehnung durch Politik und alteingesessener Bevölkerung bei gleichzeitiger Forderung nach kultureller Assimilation an die vorherrschenden Werte sowie Verhaltens- und Lebensweisen.⁷⁴

Die *«Akzeptanz der Assimilation als einer Vision und als Muster einer Lebensstrategie ist gleichbedeutend mit der Anerkennung der hierarchischen Ordnung, ihrer Legitimität und besonders ihrer Unverrückbarkeit»*, schreibt der Soziologe Zygmunt Bauman.⁷⁵ Auf das Konzept der Zwangseinbürgerung und Zwangsassimilation der Heimatlosen gemünzt, bedeutet dies, dass, neben den juristischen und sozialen Zielen, die man verfolgte, zusätzlich die soziale Hierarchie gestärkt und das Ideal des sesshaften bürgerlichen «ordentlichen» Lebens unterstrichen werden sollte. Die ehemals Heimatlosen blieben auch nach ihrer Einbürgerung und weitgehend unabhängig vom Grad ihrer Assimilation jenseits der moralisch-sittlichen Grenze, die den vollwertigen vom nicht vollwertigen Bürger trennte. Oder wie es Regula Argast formulierte: Sie blieben *«Fremde, obwohl sie nun als Schweizer, Schwyzer und Einsiedler Bürgerinnen und Bürger zu den «Eigenen» gehörten.»*⁷⁶

In ihrer Studie «Staatsbürgerschaft und Gesellschaft» billigt Argast der Gründung des Schweizer Bundesstaats

zwar eine dynamisierende Wirkung auf die Umsetzung des liberalen Gleichheitsgrundsatzes zu, gleichzeitig macht sie aber deutlich, dass der junge Schweizer Bundesstaat nur eine unvollständige Bürgergesellschaft etablierte. Neben Juden, Katholiken und Frauen blieben auch Heimatlose von der Umsetzung des Gleichheitsgedankens teilweise ausgeschlossen.⁷⁷

Das Bundesgesetz liess den Kantonen einigen Spielraum, was die Einbürgerung der Heimatlosen betraf. So mussten beispielsweise Männer über 60 und Frauen über 50 Jahren sowie Personen mit krimineller Vergangenheit lediglich geduldet, aber nicht zwingend eingebürgert werden. Der Kanton Schwyz schöpfte den Spielraum aus, den ihm das Bundesgesetz liess. Das Beispiel Einsiedeln zeigt, dass in der ersten Generation der Eingebürgerten die grosse Mehrheit nicht ins volle Bürgerrecht aufgenommen wurde. 1872 waren lediglich zehn der 55 männlichen Heimatlosen, die im Verlauf der 1850er-Jahre dem Bezirk Einsiedeln zur Einbürgerung zugeteilt wurden und 1872 noch am Leben waren, im Besitz des vollen Gemeindebürgerrechts.⁷⁸

Die heimatlose Familie Gerzner

Die Familie Gerzner ist eine der 26 Familien, die Eingang in das «Stammbuch Vagabunden» gefunden hat. Sie entwickelte sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts zu einer der zahlenmässig grössten Familien von Heimatlosen im Kanton Schwyz und eignet sich an dieser Stelle deshalb besonders für eine genauere Betrachtung.

1822 wurde der damals 38-jährige heimatlose Hieronimus Gerzner mit seiner Frau Katharina, geborene Blocker, 36-jährig, und seinen sechs Kindern unter die im Kanton Schwyz geduldeten Heimatlosen aufgenommen.⁷⁹ 1838 wurde die Familie dem Bezirk Einsiedeln zugeteilt, wo die Familienmitglieder im Rahmen des kantonalen Vollzugs des «Bundesgesetzes die Heimathlosigkeit betreffend» in den 1850er-Jahren auch eingebürgert wurden.⁸⁰

Die heimatlosen «Stammeltern» Hieronimus Gerzner und Katharina Blocker konnten sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts scheinbar ohne grössere Probleme verheiraten. Ihre Nachkommen indes bekamen das rigidere Vorgehen des Kantons Schwyz deutlich zu spüren. Keine der zehn Paarbeziehungen, die Personen der Familie Gerzner in den Jahren zwischen 1830 und 1860 eingingen und über die die Quellen Auskunft geben, war eine staatlich anerkannte Ehe. Alle Ehebewilligungsgesuche wurden vom Bezirksrat Einsiedeln abgelehnt. Vier Paare in der Familie Gerzner lebten

⁷⁴ Argast, Staatsbürgerschaft, S. 148.

⁷⁵ Bauman, Ambivalenz, S. 39.

⁷⁶ Argast, Staatsbürgerschaft, S. 148.

⁷⁷ Argast, Staatsbürgerschaft, S. 150–151; Mattioli, Bundesstaat, S. 20–21.

⁷⁸ BAE, MI 5, Gemeinde- und Kantonsbürger, 27.10.1872. Schweizweit und über die gesamte Gesellschaft betrachtet waren noch 1878 über 12% der Männer nicht in die Stimmregister eingetragen (vgl. Tanner, Patrioten, S. 569).

⁷⁹ Vgl. Verzeichnis Tolerierte und Heimatlose.

⁸⁰ Vgl. EK Heimatlose.

zwischen 1830 und 1860 im Konkubinat. Die Mehrheit der Paare in der Familie Gerzner (sechs) wollte aber offenbar nicht auf die kirchliche Legitimierung ihres Zusammenlebens verzichten, hatte sich in Norditalien oder Rom von einem Geistlichen trauen lassen und führte eine römische Ehe, die zwar von kirchlichem, nicht aber von staatlichem Recht anerkannt war.

Anna Maria Gerzner

Eine typische Biografie einer Schwyzer Heimatlosen des 19. Jahrhunderts weist Anna Maria Gerzner, geboren 1811, auf, eine von vier Töchtern von Hieronimus Gerzner und Katharina Blocker. Über ihre Kindheit ist nichts bekannt. In jungen Jahren führte sie eine nicht sesshafte Lebensweise und wurde mehrmals polizeilich vom Kanton Bern, wo sie sich als Strickerin durchschlug, in den Bezirk Einsiedeln, wo sie geduldet war, transportiert. Als sie sich 1830 mit 19 Jahren mit dem aus dem Kanton Uri stammenden, aber in Küssnacht eingeteilten Kaspar Schwarz verehelichen wollte, wurde das Ehegesuch von den Behörden abgelehnt. Noch im selben Jahr reiste das Paar nach Rom, wo sie heirateten.⁸¹ Im Kanton Schwyz wurde die Ehe nach ihrer Rückkehr allerdings nicht anerkannt und das Paar getrennt, wobei Anna Maria Gerzner nach Einsiedeln und Kaspar Schwarz nach Küssnacht geführt wurden.

In der Folge führte Anna Maria Gerzner ein offenbar weitgehend sesshaftes Leben. Trotz ihrer zeitweilig erzwungenen Trennung zeugten Anna Maria Gerzner und Kaspar Schwarz zwischen 1832 und 1852 acht Kinder.

Die ersten sieben Kinder folgten heimatrechtlich der Mutter und lebten mit ihr in Einsiedeln. Eine kantonale Verordnung von November 1851 besagte, dass alle nach dem Stichtag 26. November 1851 geborenen unehelichen Kinder heimatrechtlich nicht mehr der Mutter, sondern dem Vater folgen und auch dessen Geschlechtsnamen tragen sollten, es sei denn, der Vater sei Angehöriger eines fremden Kantons. Anna Maria, das achte Kind von Anna Maria Gerzner und Kaspar Schwarz, wurde 1852 geboren und folglich dem Bezirk Küssnacht zugeteilt. Die Familie Gerzner war also von Gesetzes wegen gezwungen, getrennt in verschiedenen Bezirken zu leben.

Der Bezirk Einsiedeln versuchte mehrmals, die ungeliebte Familie loszuwerden. In einem Bezirksratsprotokoll vom 17. April 1839 heisst es bezüglich der drei bis dahin zur Welt gekommenen Kinder der Anna Maria Gerzner, die zwei Wochen zuvor zum wiederholten Mal von der Polizei von Küssnacht nach Einsiedeln transportiert worden war

und sich zuvor in Küssnacht bei ihrem Mann aufgehalten hatte: *«Da der Kantonsrath in den nächsten Tagen sich besammeln werde, so sei unseren Mitgliedern dieser Behörde der Auftrag ertheilt, sich in dem Sinn zu verwenden, damit diese Last von unserem Bezirk abgewandt werde.»*⁸²

Der Abschiebeversuch blieb ohne Erfolg. Im Januar 1841 wurde Kaspar Schwarz, der sich offenbar vorübergehend bei seiner Familie in Einsiedeln aufhielt, von der Polizei nach Küssnacht transportiert und die drei Kinder Ludwig, Josepha und Joseph zur Verwahrung in das Spital gebracht. Die Mutter Anna Maria, die von der Armenfürsorge lebte, wurde zur Gemeindearbeit angehalten.⁸³

Die erzwungene Trennung von ihrem Mann war für Anna Maria Gerzner sowohl eine psychosoziale als auch eine ökonomische Belastung. Im Dezember 1850 bat sie den Bezirksrat Einsiedeln in einem Schreiben *«demuthsvoll»* und *«aus dringender Noth»* um Ausweisschriften. Sie wolle zu ihrem Mann nach Küssnacht gehen. Der Bezirk Küssnacht würde sie und ihre sieben Kinder ohne Ausweisschriften aber nicht anerkennen. In Küssnacht hätten sie und ihr Mann das Glück, ein kleines Lehngut anzutreten, wobei er ihre Hilfe nötig habe. Ihr Bestreben sei überhaupt, *«jederzeit stets dahin gerichtet, meine Kinder durch Selbstarbeit zu nähren und zu verpflegen, bis sie genugsam selbst im Stande sind ihr Brod zu verdienen.»*⁸⁴

Die Bitte stiess beim Bezirksrat Einsiedeln zunächst auf taube Ohren. Erst 1857 erhielt die Familie Gerzner einen Heimatschein ausgestellt, diesmal, um sich im Kanton Glarus zusammen mit Kaspar Schwarz und der jüngsten Tochter Anna Maria, die vom Bezirk Küssnacht zu diesem Zweck ebenfalls Schriften ausgestellt bekommen hatten, niederzulassen und in einer Textilfabrik in Schwanden zu arbeiten.⁸⁵

Im September 1862 – nach über 30 Jahren – wurde die römische Ehe von Anna Maria Gerzner und Joseph Schwarz vom Bezirk Küssnacht schliesslich anerkannt, nachdem von

⁸¹ BAE, M II 3, Schreiben der Polizeidirektion Bern an das Polizeidepartement Schwyz, 24.1.1829 und 12.3.1833; STASZ, Akten 1, 93, Bericht über die Familie von Caspar Schwarz und Anna Maria Gerzner vom Bezirk Küssnacht an den Regierungsrat Schwyz, 10.4.1839; vgl. auch Baur, Menschen am Rande, S. 166.

⁸² BAE, BI 2.36, Bezirksratsprotokoll, 17.4.1839.

⁸³ BAE, CI 14, Beeidigung Anna Maria Gerzner, 22.1.1841.

⁸⁴ BAE, MII 3, Schreiben von Anna Maria Gerzner an den Bezirksrat Einsiedeln, 28.12.1850.

⁸⁵ BAE, MI 4.1, S. 8.

Seite des Bezirksrates Einsiedeln die Zusicherung gegeben worden war, dass die in Einsiedeln zugeteilten Kinder nach wie vor als dortige Bürger anerkannt würden.

Restlos geklärt waren die Bürgerrechtsverhältnisse der Familie aber offenbar immer noch nicht. 1866 übersiedelte die Familie in den Kanton Wallis. Dort wollte man die für die Familie ausgestellten Ausweisschriften des Bezirks Küssnacht allerdings nicht anerkennen und die Familie wieder ausweisen. Die Bürgerrechtsverhältnisse dieser Familie «*wolle im Wallis niemandem klar werden*», schrieb der Bezirk Küssnacht im November 1866 an den Bezirksrat Einsiedeln und bat, Einsiedeln solle der Einfachheit halber der gesamten Familie, inklusive dem im Bezirk Küssnacht heimatberechtigten Kaspar Schwarz, die nötigen Ausweisschriften zustellen. Der Bezirksrat Einsiedeln wollte zunächst nicht auf die Bitte eingehen. Erst als Küssnacht schriftlich versicherte, in dessen Verarmungsfall auch künftig für Kaspar Schwarz aufzukommen, schickte er die nötigen Schriften ins Wallis.⁸⁶

Joseph Franz Anton Gerzner

Joseph Franz Anton Gerzner, ein Neffe von Anna Maria Gerzner und Enkel von Hieronimus Gerzner und Katharina Blocker, wurde 1832 in Einsiedeln geboren. In den Heimatlosenverzeichnissen wird er stets als berufslos bezeichnet. In jungen Jahren führte Joseph Franz Anton Gerzner eine nicht sesshafte Lebensweise und hielt sich zusammen mit seinem Bruder Sebastian und seiner Beihälterin Katharina Kindler, eine Eingeteilte in Schwyz, als Scherenschleifer im Tessin und im Piemont auf.⁸⁷ Bis 1859 war Joseph Franz Anton Gerzner landesabwesend. Offenbar verfügte er über einen vom Bezirk Einsiedeln ausgestellten Heimatschein. 1859 stellte der laut Stammbuch «*vernachlässigt aussehende junge Mann*»⁸⁸ ein erstes Gesuch, sich mit Katharina Kindler, mit der er zu diesem Zeitpunkt bereits drei Kinder hatte, zu vermählen. Das Gesuch wurde mit der Begründung abgelehnt, dass Joseph Franz Anton Gerzner keinen festen Beruf habe und deshalb nicht fähig sei, eine Familie zu ernähren.⁸⁹

⁸⁶ BAK, 1.2.17, Ratsprotokoll 1864–1868, Sitzung 10.11.1866, S. 237–238, und BAE, MII 3, Schreiben des Bezirksrats Küssnacht an den Bezirksrat Einsiedeln, 10.11.1866.

⁸⁷ BAE, MI 4.1, S. 8.

⁸⁸ BAE, MI 4.1, S. 19.

⁸⁹ BAE, BI 2.36, Bezirksratsprotokolle, Juli 1859.

⁹⁰ BAE, MII, 3.

Schreiben von Anna Maria Gerzner an den Bezirksammann Einsiedeln, 28.12.1850⁹⁰

Dieses Schreiben ist nicht nur wegen dem devoten Tonfall der Schreibenden bemerkenswert, sondern vor allem auch deshalb, weil es eines der seltenen Dokumente aus dieser Zeit ist, das, wie es scheint, von einer Heimatlosen selbst verfasst wurde.

«Hochgeehrter Herr Hochwohlgeborener,
Hochgeehrter Herr Landammann

Euer Hochwohlgeboren! Bitte ich um Vergebung meiner Freiheit, dass ich mich heute aus dringender Noth unterwinde, an Hoch Sie, eine demuthsvolle Bitte zu stellen.

Küssnacht will mich und Kinder nicht anerkennen, weil meine Vernehlung mit Caspar Joseph Schwarz Gesetzeswidrig geschehen sei – und haben ihm also auch nur einzig für seine Person die Schriften ertheilt. Um also nicht Transportweise dem Bezirke Einsiedeln überliefert zu werden, wo sie denn nach hiesigem Gesetze nur bloss für Transport, ohne Kost und Fuhrwerk, für jede Person zur Stund 7 Batzen bezahlen müssten, habe ich also die Freiheit, Hoch Sie, demüthigst für mich und Kinder für ein Heimathschein und Reisepass zu bitten. Es ist gewiss nicht mein Willen, Ihnen diese Kosten aufzubürden, noch weniger, Ihnen zum einzigen Lasten überfallen zu müssen; sondern mein Bestreben wird jederzeit stets dahin gerichtet sein, meine Kinder durch Selbstarbeit zu nähren und zu versorgen, bis sie genügsam selbst im Stande sind ihr Brod zu verdienen. Wir hätten wirklich das Glück hier Lands ein schönes Lehengut anzutreten, wo wir unser Leben genügsam durchzubringen wissen, ohne Ihnen jemals zum Lasten fallen zu müssen; wenn ich noch das Glück hätte, meine Schriften von Hoch Ihnen zu erbitten und erhalten zu können. Ich bitte nun also mit tiefster Demuth! (...)

Geschieht dies, dass Hoch Sie

mir die Schriften gestatten werden, so versichere ich Sie, selbe gewiss an keine undankbaren verschwendet zu haben, sondern ich werde sie jederzeit mit Dankgefühl verehren, und mein Bestreben wird stets dahin gerichtet sein, um Hoch Ihnen, durch meine stets thätige und ehrliche Aufführung, Ehre, Freude und Vergnügen zu machen.

In Hoffnung gütiger Wilfabrung meiner demüthigsten Bitte schliesse ich hochachtungsvoll und verbarre mit tiefster Ehrfurcht.

*Euer Hochwohlgeboren! Unterthänigst ergeben Dienerin
Anna Maria Gerzner
Selbigen am 28. Decembris 1850»*

Nach einem weiteren Aufenthalt in Norditalien, wo er nach eigener Aussage als Strassenarbeiter gearbeitet hatte, folgte 1861 das nächste Ehebewilligungsgesuch, das erneut abgelehnt wurde – diesmal mit der Begründung, dass Gerzner bereits fünf uneheliche Kinder gezeugt, aber immer noch keinen festen Beruf habe.⁹¹ Ein drittes Ehegesuch von 1872 lehnte der Bezirksrat mit derselben Begründung ab – nun hatte Gerzner bereits zehn uneheliche Kinder.⁹²

Diese Kinder sind zwar alle im «Stammbuch Vagabunden» verzeichnet und unterlagen wie andere «Neubürger» der behördlichen Kontrolle – der rechtliche Zustand dieser Kinder blieb aber lange Zeit unklar. Als im Sommer 1875 zwei Söhne Gerzners, Carl, geboren 1858, und August, geboren 1860, beide eigentlich in Einsiedeln eingeteilt, bei der Gemeinde in Schwyz Heimatscheine verlangten, versuchte der Gemeinderat Schwyz, diesen Missstand zu beheben.

Der Gemeinderat Schwyz stellte sich auf den Standpunkt, dass alle Kinder, da sie nach dem Erlass der Verordnung vom 26. November 1851 geboren seien, gemäss Artikel 10 der Verordnung dem Heimatrecht des Vaters folgen und somit bürgerrechtlich nach Einsiedeln gehören würden. Während Wochen ignorierte der Bezirksrat Einsiedeln den Versuch des Gemeinderats Schwyz, die bürgerrechtlichen Verhältnisse der Kinder von Joseph Anton Gerzner zu klären. Schliesslich entspann sich eine lang anhaltende amtliche Korrespondenz zwischen Schwyz und Einsiedeln. Schwyz konnte sich mit seiner Argumentation letztlich durchsetzen, und Einsiedeln musste die bis 1876 auf dreizehn Köpfe angewachsene Familie in ihrem Bezirk aufnehmen.⁹³

Es gibt Hinweise, die belegen, dass die Mehrheit zumindest der männlichen Nachkommen von Joseph Franz Anton Gerzner und Katharina Kindler auch nach ihrer Einbürgerung nur schlecht in die bürgerliche Mehrheitsgesellschaft integriert waren.

Carl Gerzner beispielsweise, der zweitälteste der acht Söhne, geboren 1858, wanderte in den frühen 1890er-Jahren nach Chicago aus. Er hatte eine missglückte Ehe hinter sich und flüchtete vor einem Schuldenberg von mindestens 2700 Franken, die er dem Bezirk Einsiedeln schuldete. 1908 wollte er in die Schweiz, «*ins Vaterland*», zurückkehren, da er «*auch schon älter*» sei und keine schwere Arbeit mehr verrichten könne und es ihm in Chicago allgemein sehr schlecht gehe. In einem verzweifelt wirkenden Brief wandte er sich an den Bezirksrat Einsiedeln und bat diesen um Ausweisschriften, die er nicht be-

sass, ohne die er aber nicht reisen konnte. Zudem verlangte er volle Amnestie, was seine Schulden betraf, die er ohnehin nie würde zurückzahlen können, wie er im Brief schreibt: «*Bin ja selbst der Sohn armer Eltern u. Vermögen besitze ich ja keines. Kann ja das mein Lebtag nicht bezahlen.*» Falls die Einsiedler Regierung seiner Bitte nachkomme, wolle er «*von nun an keinen Trubel*» mehr machen, verspricht Gerzner im Brief.⁹⁴ Wie die Antwort des Einsiedler Bezirksrats ausfiel, ist nicht bekannt.

Eine Liste der Strafurteile über Bürger des Bezirks Einsiedeln, die von auswärtigen Gerichten verhängt wurden, liefert weitere Hinweise für die schlechte Integration der männlichen Nachkommen. Sechs der acht Söhne von Joseph Franz Anton Gerzner und Katharina Kindler scheinen im Erwachsenenalter für ihren Lebensunterhalt auf den Bettel und Kleinkriminalität angewiesen gewesen zu sein, wovon zahlreiche gerichtliche Verurteilungen wegen Diebstahl, Drohung, Betrug und Körperverletzung durch ausserkantonale Gerichte aus den Jahren 1890 bis 1904 Zeugnis ablegen. Auch lassen die in diesem Verzeichnis eingetragenen, oft wechselnden oder gar unbekanntem Wohnorte vermuten, dass sie in diesem Zeitraum eine nicht sesshafte oder zumindest nicht vollständig sesshafte Lebensweise führten.⁹⁵

Zwar wehrten sich die Gemeinden auch in der zweiten Jahrhunderthälfte mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Aufnahme von ungeliebten «Neubürgern» und ehemals heimatlosen Familien. Noch in den 1890er-Jahren wurde im Kanton Schwyz über die Bürgerrechtsverhältnisse einzelner Nachkommen von eingebürgerten Heimatlosen korrespondiert und wurden diese Personen von einer Gemeinde in die andere geschoben. Doch konnte man nicht verhindern, dass die Zahl dieser

⁹¹ BAE, BI 2.36, Bezirksratsprotokolle, September 1861.

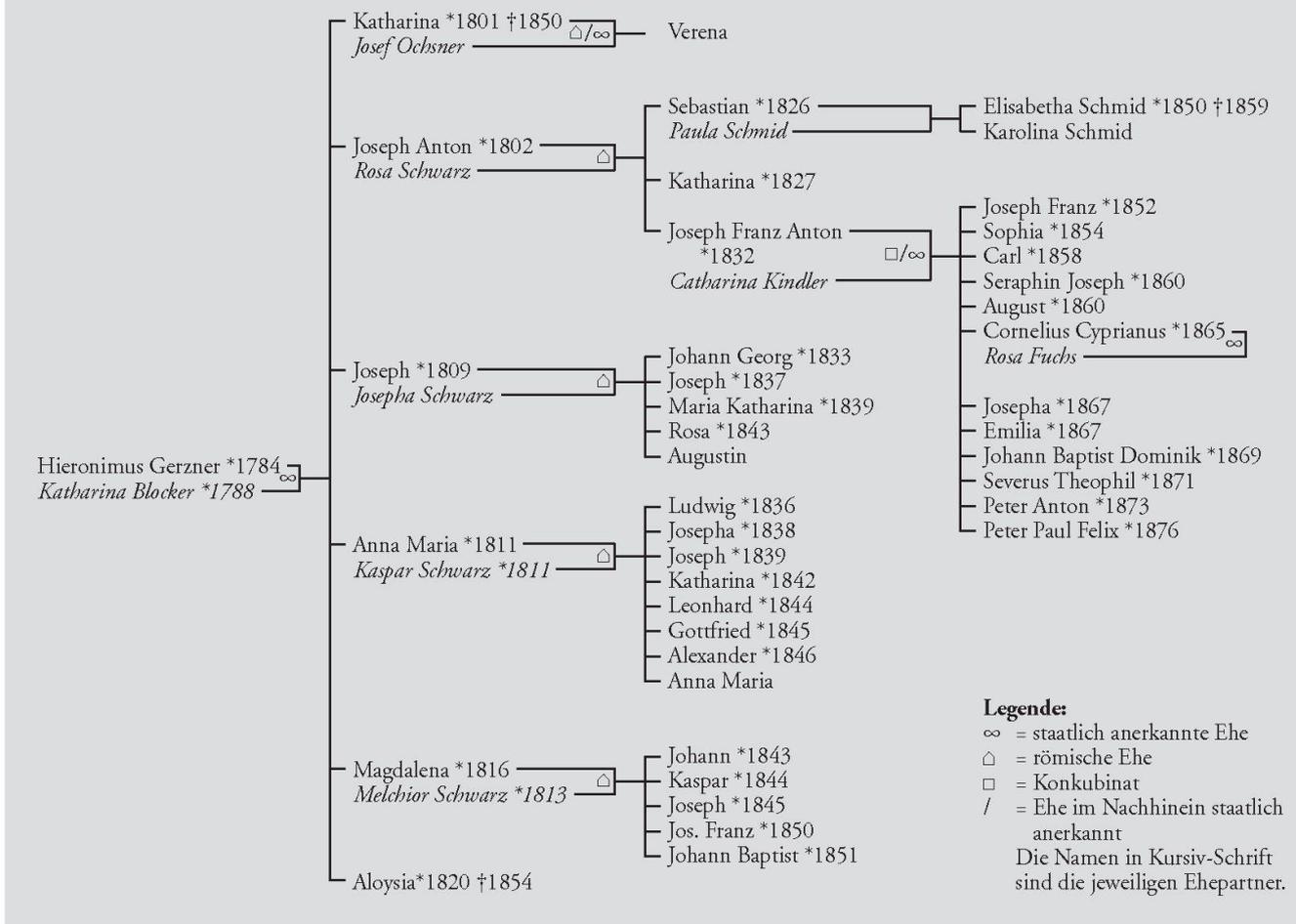
⁹² BAE, BI 2.42, Bezirksratsprotokolle, Mai 1872.

⁹³ BAE, MII 3, Schreiben des Gemeinderats Schwyz an den Bezirksrat Einsiedeln, 7.8.1875 und 17.9.1875.

⁹⁴ BAE, MII 3, Schreiben von Carl Gerzner aus Chicago an den Bezirksrat Einsiedeln, 3.4.1908.

⁹⁵ BAE, CI 20, Strafurteile ergangen über hiesige Bürger von auswärtigen Gerichten. (In diesem Verzeichnis sind für die Jahre 1890 bis 1904 insgesamt 255 Delikte von Einsiedler Bürgern in anderen Gemeinden und Kantonen aufgelistet unter Angabe von Name, Herkunft, Geburtsdatum, letzter Wohnort, Beruf, zuständiges Gericht, Strafmass und Datum.)

Stammbaum der Familie Gerzner



ungeliebten Bevölkerungsgruppe immer grösser wurde. Im Fall der Familie Gerzner war die ursprüngliche Kernfamilie mit den Eltern Hieronimus und Katharina und ihren sechs Kindern bis ins Jahr 1851 auf eine 30-köpfige Verwandtschaft angewachsen. Die Zahl der Gerzners mit Heimatort Einsiedeln stieg auch in den folgenden Jahrzehnten stark an. Im Jahr 1914 zählte die Nachkommenschaft 148 Personen.⁹⁶

⁹⁶ BAE, M I 4.2, Tab. 204, Register der Familie Gerzner.

⁹⁷ Mattioli, Bundesstaat, S. 18.

Schluss

Die Gründung des Bundesstaats von 1848 war ein einschneidender Wendepunkt in der Geschichte der modernen Schweiz. Allerdings begann danach nicht die «Stunde null», wie der Luzerner Historiker Aram Mattioli angemerkt hat. Historische Kontinuitäten dürfen auch für Zeiten des Wandels, der Umbrüche und Revolutionen nicht vergessen gehen.⁹⁷ Diese Einsicht gilt auch für das Thema der Heimatlosen in der Schweiz im 19. Jahrhundert.

Trotz Bundesgesetz von 1850, das oft als Endpunkt der Heimatlosendebatte gedeutet wird, blieb die «Heimatlosenfrage» in sozialer Hinsicht auf Jahrzehnte hinaus weitgehend

unbeantwortet. Historische Kontinuitäten bestimmten weiterhin das Leben der Nichtsesshaften und ehemals Heimatlosen. Von der fortdauernden Ablehnung, Überwachung und Segregation (Ausgrenzung) der «Neubürger» im Kanton Schwyz legt das «Stammbuch Vagabunden» aus dem Bezirk Einsiedeln Zeugnis ab.⁹⁸

Mehr als 70 Jahre nachdem die Politik die «Heimatlosenfrage» 1850 mit dem «Bundesgesetz, die Heimatlosigkeit betreffend» vermeintlich beantwortet hatte, trat das anhaltende Abseitsstehen vieler Nachkommen ehemals Heimatloser in den 1920er-Jahren im öffentlichen Diskurs wieder prominent in Erscheinung. Von 1926 bis 1973 lief unter der «Pro Juventute», einer privaten Schweizer Wohltätigkeitsstiftung für die Jugend, das Projekt «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», in dem über 600 Kinder von Schweizer Nichtsesshaften weggenommen und in Heimen oder sesshaften Pflegefamilien platziert wurden. Die Kinder sollten so ihren Eltern und der fahrenden Kultur entfremdet und die Heimatlosen endgültig an die bürgerlich-sesshafte Kultur assimiliert werden. Das «Hilfswerk» genoss eine breite Akzeptanz, konnte auf die Unterstützung von Fürsorgestellen und verschiedenen gemeinnützigen Einrichtungen zählen und wurde zu einem Teil auch aus öffentlichen Geldern finanziert.⁹⁹

In diesem Kontext ist auch die Herausgabe der weiter oben bereits erwähnten Novelle «Ping Hüser» von Meinrad Lienert zu sehen, die 1926 von der «Pro Juventute» und noch im selben Jahr als Nachdruck vom «Schwyzerischen Verein für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge» herausgegeben wurde.¹⁰⁰ Der nicht persönlich genannte Verfasser der Vorbemerkungen zu diesem Nachdruck schreibt darin: *«Diese ergreifende Novelle beleuchtet psychologisch so tief und christlich so grundeckt das Problem der Heimatlosen, das auch in unserm Kanton immer noch besteht. (...) Auch unser Verein will da tatkräftig mithelfen, und bereits zählt er unter seinen Schützlingen solch arme Heimatlose, die er durch Beschaffung von möglichst beständiger Arbeit, durch Erlernenlassen eines Berufes, Verpflanzung in gut bürgerliche Kreise und sonstige fürsorgliche Betreuung für und für an ein stetes sesshaftes bürgerliches Leben gewöhnen und dadurch zu brauchbaren und glücklichen Mitmenschen und Bürgern erziehen will. (...) Helfen wir also diesen Heimatlosen wieder eine Heimat und ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen.»*¹⁰¹

Das Problem der Heimatlosigkeit erscheint hier in sozialer Hinsicht immer noch weitgehend ungelöst. Diese bürgerliche Wahrnehmung der Heimatlosen als fremde, mit der bürgerlichen Ordnung nur schwer in Einklang zu bringende Menschen zu betonen, war ein Anliegen dieses Aufsatzes. Es

ist allerdings wichtig, darauf hinzuweisen, dass dies nur ein Faktor für die fortdauernde Segregation der Heimatlosen war. Mindestens drei weitere Faktoren spielten zweifellos eine ebenfalls wichtige Rolle.

- Es wäre lohnenswert, der tatsächlichen finanziellen Belastung der für die Armenunterstützung zuständigen Bezirke und Gemeinden und der damit verbundenen Frage nach dem Zusammenhang zwischen Abschiebep Praxis der Heimatlosen und Finanzierungsschwierigkeiten im Armenwesen auf der Stufe der Gemeinden und Bezirke nachzugehen.
- Es sollte auch einmal die Frage gestellt werden, inwiefern sich wie viele Heimatlose überhaupt in die Mehrheitsgesellschaft integrieren wollten oder ob es nicht auch Fälle gab, bei denen gerade nicht sesshafte Heimatlose obrigkeitliche Integrationsversuche, die allenfalls auch die sozialen Probleme mit im Blick gehabt hätten, ausschlugen, um bewusst an der fahrenden Lebensweise festzuhalten.
- Die Gemeinden und Korporationen waren nach Gründung des Bundesstaats darauf bedacht, ihre Rechte zu bewahren. Sie betrieben in der «Heimatlosenfrage» entgegen der Integrationsstrategie des Bundes weiterhin eine zumindest teilweise auf Exklusion abzielende Politik, versuchten «Neubürger» von den Korporations- und Gemeindegütern fernzuhalten und armengenössige «Neubürger» wenn möglich in andere Gemeinden oder Kantone abzuschieben. Insofern scheint sich die These von Regula Argast, nach der die Gemeinden, Bezirke und Korporationen die Integrationspolitik des jungen liberalen Bundesstaats teilweise unterwanderten, für den Kanton Schwyz zu bestätigen.¹⁰²

⁹⁸ Argast, Staatsbürgerschaft, S. 150.

⁹⁹ Die meisten Kindswegnahmen wurden in der Ostschweiz und im Tessin getätigt. Im Kanton Schwyz sind 23 Fälle (3.72% aller Fälle) bekannt (für eine quantitative Übersicht der Fälle siehe Leimgruber/Meier/Sablonier, Hilfswerk, S. 53). Zur Geschichte des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» siehe auch Germann, «Hilfswerk» und Galle/Meier, Menschen und Akten.

¹⁰⁰ Die Novelle wurde später auch vom Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht (1929) und dem Schweizerischen Caritasverband (1932) herausgegeben. 1928/1929 erschien sie zudem im von der Neuen Helvetischen Gesellschaft herausgegebenen Sonntagsblatt «Schwizerhüsl».

¹⁰¹ Verein für Strafwesen, Vorbemerkungen, S. 1.

¹⁰² Argast, Staatsbürgerschaft, vor allem S. 150.

Es würde sich aber auf jeden Fall lohnen, den Blick ausführlicher, als es an dieser Stelle geschehen kann, auf diese Interessenskonflikte zwischen Gemeinden/Korporationen, Kantonen und Bund zu lenken. Es ist davon auszugehen, dass zumindest im Fall des Kantons Schwyz die Konfliktlinien nicht einfach von unten nach oben – von der Gemeinde zum Kanton und zum Bund – verliefen, sondern auch horizontal zwischen Korporationen und Gemeinden, die sich gerade in Fragen der Armenfürsorge immer wieder um die Finanzierung stritten.¹⁰³

¹⁰³ In Einsiedeln etwa kam es in den 1840er-Jahren zu Konflikten, als sich die «Genossenschaft Einsiedeln» in sieben selbstständige Genossamen aufteilte. Es wurde kritisiert, sie würden sich gezielt gegen aussen abschliessen und die Armenpflege vernachlässigen. Die Teilungskommission jedoch anerkannte grundsätzlich keine Rechte der Armenpflege am Genossenvermögen und bestand auf dem Standpunkt, dass die Armenpflege nicht ihre Sache, sondern Teil des Bezirkshaushaltes sei. Zur Geschichte der Genossamen des Bezirks Einsiedeln siehe Genossamen Einsiedeln, hier vor allem S. 21–28.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Bern, Bundesarchiv

BAR, E21, 20113
Personalakte zur Heimatlosen Karolina Fegble.
BAR, E21, 20263, 150, A1
Fahndungsfotografie Karolina Fegble, 1852

Schwyz, Staatsarchiv

STASZ, Akten 1, 92
Heimatlose und Tolerierte, 1793–1835.
STASZ, Akten 1, 93
Heimatlose und Tolerierte, 1836–1848.
STASZ, lib. 29003
Kantonsratsprotokoll 1848–1850.

Einsiedeln, Bezirksarchiv

BAE, BI 2.36
Bezirksratsprotokolle, 1839–1861.
BAE, BI 2.42
Bezirksratsprotokolle, 1872–1873.
BAE, CI 14
Aussereheliche Geburten und Beeidigungen, 1841.
BAE, M I 4.1
Burger (Neuburger). Vagabunden-Verzeichnis gemäss Einbürgerungsverordnung, vom 26./27. November 1851 – Dezember 1876, transkribiert vom Einsiedler Zivilstandsbeamten Paul Hensler.
BAE, M I 4.2
Register der eingebürgerten Heimatlosen-Familien.
BAE, MI 5
Gemeinde- und Kantonsbürger, 27.10.1872.
BAE, M II 3
Heimatlose.

Küssnacht, Bezirksarchiv

BAK, 1.2.17
Ratsprotokoll 1864–1868.

Gedruckte Quellen

AS Gesetze und Verordnungen Schwyz
Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz, 10 Bd., Schwyz 1848–1889.
AV Schwyz
Armenverordnung des Kantons Schwyz, 12. Februar 1851.
Bericht Bundesrat
Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Gesetz, betreffend die Heimathlosigkeit, vom 30. September 1850, in: Schweizerisches Bundesblatt, 2/1850, Nr. 46., S. 123–139.

Bericht Heimatlosigkeit
 Bericht der über den Gegenstand der Heimathlosigkeit in der Schweiz einberufenen Eidgenössischen Vorberathungskommission, 13. April 1826.

Bericht und Antrag Bundesrat
 Bericht und Antrag des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Vollzug der Einbürgerung der Heimatlosen in den Kantonen Tessin, Waadt und Wallis vom 3. Dezember 1870, in: Schweizerisches Bundesblatt, 1870, Nr. 54, S. 964–971.

Bundesgesetz
 Bundesgesetz, die Heimathlosigkeit betreffend, vom 3. Dezember 1850, in: Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1851, Bd. 2, S. 138–145.

Commissions-Bericht Heimatlosigkeit
 Commissions-Bericht betreffend die Heimathlosigkeit im Innern der Schweiz, 21. Juli 1819.

EK Heimatlose
 Einbürgerungs-Kontrolle der Heimatlosen des Kantons Schwyz vom 21. Jänner 1854, Schwyz 1857, S. 34–45.

GS I
 Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz, 1803–1832.

GS II
 Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz, 1833–1848 sowie der Konkordate von 1803–1856, Schwyz 1864.

Kreisschreiben
 Kreisschreiben des Bundesrates, 23. Okt. 1857.

PO Schwyz
 Polizeiordnung für den Kanton Schwyz, Schwyz 1839.

RB Regierungsrat
 Schweizerische Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes an den hohen Kantonsrath des eidgenössischen Standes Schwyz über die Amtsjahre 1851 bis 1884.

RQ Bezirke
 Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz als Folge zum Landbuch, hg. von Martin Kothing, Zürich 1850.

Verordnung geduldete Heimatlose
 Verordnung über die im Kanton Schwyz geduldeten und auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden desselben vertheilten Heimatlosen, 15. Jan. 1839.

Verordnung Heimatlose
 Verordnung über die Heimatlosen, 4. Mai 1822.

Verordnung Verteilung Heimatlose
 Verordnung über Vertheilung der Heimatlosen auf die Bezirke, 15. Februar 1838.

Verteilung Bezirke
 Vertheilung auf die Bezirke beschlossen 14.5.1858. Nachtrag zur Einbürgerungs-Kontrolle vom 21.1.1854, Schwyz 1863.

Verzeichnis Tolerierte und Heimatlose
 Alphabetisches Verzeichnis, sämtlicher im Kanton Schwyz aufgenommenen Tolerierten und Heimatlosen. Abgedruckt Ende Christmonats, 1822.

Verzeichnis Heimatlose

Verzeichnis der im Kanton Schwyz geduldeten Heimathlosen enthoben aus den von den einzelnen Bezirken im Jahr 1839 der Kantonsregierung gemachten diesfälligen Eingaben, Schwyz 1841.

Literatur

Antoniazza-Torche, Heimatlose
 Antoniazza-Torche Christiane, Les Heimatlose dans le canton de Fribourg (1800–1850). Intégration d'une classe de «parias». Aspects juridiques et législatifs, Fribourg 1994.

Argast, Staatsbürgerschaft
 Argast Regula, Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschliessung und Integration in der Schweiz 1848–1933, Göttingen 2007.

Bauman, Ambivalenz
 Bauman Zygmunt, Die Ambivalenz des Fremden, in: Das Eigene und das Fremde. Neuer Rassismus in der Alten Welt, hg. von Ulrich Bielefeld, Hamburg 1998, S. 23–50.

Baur, Ausgegrenzt
 Baur Brigitte, Ausgegrenzt und umerzogen. Lebensschicksale von Nichtsesshaften in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: «Welch ein Leben!». Quellentexte zum gesellschaftlichen Umbruch in der Innerschweiz nach 1798, hg. von Brigitte Baur/Evelyn Boesch/Lukas Vogel, Zürich 1998 (Clio Lucernensis, Bd. 5), S. 109–160.

Baur, «Gaunerunwesen»
 Baur Brigitte, Vom «Gaunerunwesen» zur «Heimatlosenfrage». Zur Sozialdisziplinierung der Luzerner Unterschichten im frühen 19. Jh., unveröffentl. Lizentiatsarbeit Basel 1990.

Baur, Menschen am Rande
 Baur Brigitte, Menschen am Rande. Das Heimatlosengesetz von 1850, in: Die Innerschweiz im frühen Bundesstaat (1848–1874). Gesellschaftsgeschichtliche Annäherungen, hg. von Alexandra Binnenkade und Aram Mattioli, Zürich 1998 (Clio Lucernensis, Bd. 6), S. 159–179.

Becker, Verderbnis
 Becker Peter, Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis, Göttingen 2001.

Binnenkade/Mattioli, Innerschweiz
 Binnenkade Alexandra/Mattioli Aram (Hg.), Die Innerschweiz im frühen Bundesstaat (1848–1874). Gesellschaftsgeschichtliche Annäherungen. Zürich 1999 (Clio Lucernensis, Bd. 6).

Castell, Geschichte
 Castell Anton, Geschichte des Landes Schwyz, Einsiedeln 1983.

Dazzi, Einbürgerungspolitik
 Dazzi Guadench, Bürger – angehörig – heimatlos. Zur Einbürgerungspolitik in Graubünden, in: «Puur» und «Kessler». Sesshafte und Fahrende in Graubünden. Baden 2008, S. 40–66.

Dazzi, Selbst- und Fremdbilder
 Dazzi Guadench, «Puur» und «Kessler». Die Konstruktion von Selbst- und Fremdbildern, in: Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden. Baden 2008, S. 67–101.

- Detting, Chronik
Detting Martin, Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860.
- Dubler, Landsassenkorporation
Dubler Anne-Marie, Die Landsassenkorporation – ein Armenpflegeverband als virtuelle Gemeinde. Wie der Staat Bern im Ancien Régime die Heimatlosigkeit überwinden wollte, in: Berner Zeitschrift für Geschichte, 71/2009, Nr. 4, S. 28–53.
- Foucault, Überwachen und Strafen
Foucault Michel, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1994.
- Galle/Meier, Menschen und Akten
Galle Sara/Meier Thomas, Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute, Zürich 2009.
- Gasser et al., Fahndungsfotografien
Gasser Martin/Meier Thomas Dominik/Wolfensberger Rolf, Wider das Leugnen und Verstellen. Carl Durheims Fahndungsfotografien von Heimatlosen 1852/53, Zürich 1998.
- Genossamen Einsiedeln
150 Jahre Genossamen des Bezirks Einsiedeln, hg. von der Genossamen Dorf-Binzen, Einsiedeln 1999.
- Geremek, Armut
Geremek Bronislaw, Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München 1988.
- Germann, «Hilfswerk»
Germann Urs, Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Überlegungen zu einer aktuellen Debatte über die Rolle der Fürsorge und der Psychiatrie bei der Verfolgung nichtsesshafter Menschen in der Schweiz, in: *Traverse*, 7/2000, Nr. 1, S. 137–149.
- Germann, Unschädlichmachung
Germann Urs, Die Unschädlichmachung Gemeingefährlicher, in: *Traverse*, 10/2003, Nr. 1, S. 32–46.
- Gyr, Volksbräuche
Gyr Martin, Einsiedler Volksbräuche, Einsiedeln 1935.
- Hartmann, Heimathlose
Hartmann Alfred, Der Heimathlose, in: Harmann Alfred, Kiltabend-Geschichten, Bern 1853, S. 174–209.
- His, Staatsrecht
His Eduard, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts. Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte 1798 bis 1813, Basel 1920.
- Horat, Sozialfürsorge
Horat Erwin, Die Sozialfürsorge auf dem Weg zur Gegenwart, in: Von der Armenpflege zur Sozialhilfe. Gemeinnützigkeit im Wandel der Zeit am Beispiel des Kantons Schwyz, Schwyz 1990 (Schwyzer Hefte, Bd. 49), S. 29–50.
- Hunger, Wölfl
Hunger Bettina, Das bewegte Leben der Familie Wölfl – oder Die Modernisierung der Armut im Kanton Bern, 2. Hälfte 19. Jahrhundert, in: *Porträt eines produktiven Unfalls. Adolf Wölfl: Dokumente und Recherchen*, hg. von Hunger Bettina/Kohlenbach Michael/Kurzmeier Roman/Stingelin Martin/Thüring Hubert/Schröder Ralph, Basel 1993, S. 33–152.
- Hunger et al., Adolf Wölfl
Hunger Bettina/Kohlenbach Michael/Kurzmeier Roman/Stingelin Martin/Thüring Hubert/Schröder Ralph (Hg.), *Porträt eines produktiven Unfalls. Adolf Wölfl: Dokumente und Recherchen*, Basel 1993.
- Huonker, Diagnose
Huonker Thomas, Diagnose: «moralisch defekt». Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie, 1890–1970, Zürich 2003.
- Huonker, Fahrendes Volk
Huonker Thomas, *Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe*, Zürich 1990.
- Huonker, Fremd- und Selbstbilder
Huonker Thomas, Fremd- und Selbstbilder von Zigeunern, Jenischen und Heimatlosen in der Schweiz des 19. und 20. Jahrhunderts aus literarischen und anderen Texten, in: «Zigeuner» und Nation. Repräsentation – Inklusion – Exklusion, hg. von Herbert Uerlings, Frankfurt am Main 2008 (Inklusion/Exklusion, Bd. 8), S. 311–364.
- Inglin, Schirmflicker
Inglin Meinrad, Begräbnis eines Schirmflickers, in: *Inglin Meinrad, Begräbnis eines Schirmflickers und andere Erzählungen*, ausgewählt und mit einem Nachwort versehen von Beatrice von Matt, Zürich 1980, S. 251–258.
- Joachim, Lonny
Joachim Joseph, Lonny, in: Pfluger Elisabeth (Hg.), *Lonny und ausgewählte Erzählungen. Gedenkausgabe zum 150. Geburtstag*, Solothurn 1984, S. 11–288.
- Kaufmann, Armenordnungen
Kaufmann Andréa, Armenordnungen und «Vagantenfürsorge». Entwicklungen im Bündner Armen- und Fürsorgewesen, in: *Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden*, Baden 2008, S. 102–142.
- Keller, Romeo und Julia
Keller Gottfried, *Romeo und Julia auf dem Dorfe*, Stuttgart 1977.
- Kyd, Bettler
Kyd Felix Donat, Über die Bettler im Lande Schwyz, in: *Schweizerisches Archiv für Volkskunde*, 17/1913, S. 164–172.
- Landolt, Bettelvogt
Landolt Oliver, Vom Bettelvogt zum Kantonspolizisten. Die Geschichte des Schwyzer Polizeiwesens von seinen Anfängen bis zum Beginn der 1980er Jahre, in: *Festschrift 200 Jahre Kantonspolizei Schwyz*, hg. vom Kanton Schwyz, Schwyz 2004 (Schwyzer Hefte, Bd. 83), S. 13–53.
- Lange, Gesellschaft
Lange Katrin, *Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1994 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 584).
- Lebensgeschichten
23 Lebensgeschichten. Alltag und Politik in einer bewegten Zeit, hg. vom Regierungsrat des Kantons Zug, Zug 1998 (Der Kanton Zug zwischen 1798 und 1850, Bd. 1).

- Leimgruber/Meier/Sablonier, Hilfswerk
Leimgruber Walter/Meier Thomas/Sablonier Roger, Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv, Bern 1998.
- Leuchtmann, Armenrecht
Leuchtmann Hans, Das Armenrecht der Urkantone, St. Gallen 1953.
- Lienert, Ping Hüser
Lienert Meinrad, Ping Hüser, der Vagabund, Glarus 1926.
- Lippuner, Sozial- und Gesundheitswesen
Lippuner Sabine, Die Geschichte des Sozial- und Gesundheitswesens der Neuzeit, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 5 (in Vorbereitung).
- Mattioli, Bundesstaat
Mattioli Aram, Die Schweiz im frühen Bundesstaat – neue Sichtweisen auf eine wenig bekannte Gesellschaft, in: Die Innerschweiz im frühen Bundesstaat (1848–1874). Gesellschaftsgeschichtliche Annäherungen, hg. von Alexandra Binnenkade und Aram Mattioli, Zürich 1999 (Clio Lucernensis, Bd. 6), S. 11–30.
- Meier, Heimatlose
Meier Thomas Dominik, «Heimatlose und Vaganten». Integration und Assimilation der Heimatlosen und Nicht-Sesshaften im 19. Jahrhundert in der Schweiz, Bern 1996.
- Meier/Wolfensberger, Fahndungsphotographie
Meier Thomas Dominik/Wolfensberger Rolf, «Furchen und Runzeln Wegschaffen». Die Fahndungsphotographie einer nichtsesshaften Frau als historische Quelle, in: *Traverse*, 3/1996, Nr. 1, S. 147–155.
- Meier/Wolfensberger, Heimatlose
Meier Thomas Dominik/Wolfensberger Rolf, «Eine Heimat und doch keine». Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.–19. Jh.), Zürich 1998.
- Meyer, Unkraut
Meyer Clo, Unkraut der Landstrasse. Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum ersten Weltkrieg, Disentis 1988.
- Morosoli, Felix Waser
Morosoli Renato, Felix Waser (1789–1819). Leben und Sterben eines heimatlosen «Gainers», in: 23 Lebensgeschichten. Alltag und Politik in einer bewegten Zeit, Zug 1998 (Der Kanton Zug zwischen 1798 und 1850, Bd. 1), S. 128–140.
- Nationalfonds, Publikationen NFP 51
Schweizerischer Nationalfonds (Hg.), Liste der wissenschaftlichen Publikationen des NFP [Nationales Forschungsprogramm] 51 «Integration und Ausschluss» (Stand per Ende 2008), Version: 5.2009, http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/nfp/nfp51/NFP51_Publikationsliste.pdf [Status: 24.4.2011].
- Nauer, Ausschluss und Integration
Nauer Heinz, «... als ob sie ängstlich nach einer Heimat suchten». Ausschluss und Integration von heimatlosen und nicht sesshaften Menschen im Kanton Schwyz im 19. Jahrhundert, unveröffentl. Masterarbeit Luzern 2010.
- Ochsner, Hungerjahre
Ochsner Martin, Einsiedeln in den Hungerjahren 1816 und 1817, in: *MHVS*, 17/1907, S. 55–91.
- Procacci, Poverty
Procacci Giovanna, Governing Poverty. Sources of the Social Question in Nineteenth-Century France, in: Foucault and the Writing of History, hg. von Jan Goldstein, Cambridge 1994, S. 206–219.
- Rheinheimer, Arme
Rheinheimer Martin, Arme, Bettler und Vaganten. Überleben in der Not 1450–1850, Frankfurt a. M. 2000.
- Schumacher, Bilder
Schumacher Beatrice, Bilder des Anderen, in: *Traverse*, 3/1996, Nr. 1, S. 7–13.
- Spitteler, Lienert
Spitteler Carl, Meinrad Lienert, mein Lyriker, in: Gedenkschrift zum 75. Geburtstag von Meinrad Lienert (1865–1933), hg. von Paul Schmid/Emmy Rogivue-Waser, Freiburg 1940, S. 30–32.
- Steinauer, Geschichte
Steinauer Dominik, Geschichte des Freistaates Schwyz. Vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart, Einsiedeln 1861.
- Styger, Beisassen
Styger Dominik, Die Beisassen des alten Landes Schwyz, Schwyz 1914.
- Tanner, Patrioten
Tanner Albert, Arbeitsame Patrioten – wohlstandige Damen. Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914, Zürich 1995.
- Triner, Rückblick
Triner Dominik, Rückblick auf das Gemeindewesen von Schwyz, dessen Entwicklung und Verwaltung in politischer und materieller Hinsicht, seit der Verfassungs-Periode von 1848 bis Ende 1881, Einsiedeln 1882.
- Verein für Strafwesen, Vorbemerkungen
Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, Vorbemerkungen, in: Lienert Meinrad, Ping Hüser, der Vagabund, Glarus 1926, S. 1.
- Wiget, Gemeinnützigkeit
Wiget Josef, Gemeinnützigkeit in «gutter» alter Zeit, in: Von der Armenpflege zur Sozialhilfe. Gemeinnützigkeit im Wandel der Zeit am Beispiel des Kantons Schwyz, Schwyz 1990 (Schwyzer Hefte, Bd. 49), S. 5–28.
- Willisch, Einbürgerung
Willisch Patrick, Die Einbürgerung der Heimatlosen im Kanton Wallis (1850–1880), Visp 2004.
- Witschi, Innerschweiz
Witschi Peter, Die Innerschweiz als Lebensraum für Aussenseiter. Heimatlose, Vaganten und Gauner im 19. Jahrhundert, in: *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern*, 5/1987, S. 20–28.
- Witschi, Minderheiten
Witschi Peter, Minderheiten. Nichtsesshafte und Sesshafte, in: *Handbuch der Schweizerischen Volkskultur*, hg. von Paul Hugger, Bd. 2, Zürich 1992.
- Wyler, Proletariat
Wyler Rebekka, Das «Proletariat» und die «Anderen». Sozialgeschichte der ArbeiterInnen und Unterschichten, in: *Traverse*, 18/2011, Nr. 3, S. 137–172.
- Zschokke, Krebssschaden
Zschokke Heinrich, Betrachtung eines alten Krebssschadens, in: *Ausgewählte Schriften*, Bd. 14, Aarau 1825, S. 64–90.